Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates**
vom **20. Mai 2021 um 19:30 Uhr**
im Vortragssaal der Landesmusikschule Pabneukirchen, Markt 77a.

Anwesende:

1. Bgm[in]. Barbara Payreder als Vorsitzende
2. Vz.-Bgm. Manfred Nenning
3. GR. Ing. Mag. Josef Lumetsberger
4. GR. DI. Florian Kloibhofer, BSc.
5. GR. Erwin Höbarth
6. GRE. Hildegard Payreder
7. GRE. Johannes Haider
8. GRE. Erich Steinkellner
9. GRE. Peter Scherscher
10. GRE. Johann Steiner
11. GRE. Gerald Schöfer
12. GV. Raimund Haider
13. GR. Norbert Hinterleitner
14. GR. Leopold Enengl
15. GV. Kurt Steindl
16. GR. Josef Klammer
17. GR. Christian Steindl
18. GR. Helmut Leonhartsberger
19. GR. Gebhard Prandstätter

Der Leiter des Gemeindeamtes und als Schriftführer: AL. Mag. Erwin Haderer, M.A.

entschuldigt:

GV. DI Johannes Riegler
GR. Josef Glinßner
GR. Karl Holzweber
GR. Reinhard Gassner, MSc.
GR. Ludwig Peirleitner
GR. Stefan Lumetsberger
GRE. Christian Steinkellner
GRE. Heidemarie Peneder
GRE. Daniel Höbarth
GRE. Wolfgang Holzweber
GRE. Martin Haider
GRE. Johann Vorwagner

Ersatz/für:

GRE. Hildegard Payreder, ÖVP für GV. DI Johannes Riegler
GRE. Johannes Haider, ÖVP für GR. Josef Glinßner
GRE. Erich Steinkellner, ÖVP für GR Karl Holzweber
GRE. Peter Scherscher, ÖVP für GR. Reinhard Gassner, MSc.
GRE. Johann Steiner, ÖVP für GR. Ludwig Peirleitner
GRE. Gerald Schöfer, ÖVP für GR. Stefan Lumetsberger

Die Bürgermeisterin Barbara Payreder eröffnet als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um **19:30 Uhr** und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 13.05.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage kundgemacht wurde;
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

AL Mag. Erwin Haderer, MA wird zum Schriftführer bestellt.

Sitzungsprotokoll:

Die Protokolle der letzten beiden Sitzungen liegen noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gelten nach Ablauf der Sitzung als genehmigt. Die angeregten Änderungswünsche wurden in den Protokollen berücksichtigt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Abstimmungsart durch Handerheben festzulegen.

Sodann geht die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht Bauausschuss
4. Bericht Kulturausschuss
5. Bericht Umweltausschuss
6. Bericht Sozial- und Familienausschuss
7. Bericht Wirtschaftsausschuss
8. Bericht des Prüfungsausschusses vom 17. Mai 2021 - Kenntnisnahme
9. Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 - Kenntnisnahme
10. Prüfbericht der BH Perg über den Voranschlag für das Finanzjahr 2021 - Kenntnisnahme
11. Annahmebeschluss des Finanzierungsplanes IKD-2020-151402/4-Rei vom 26. April 2021 „Kommunalfahrzeug (Traktor/Geräte) – Ankauf/Ersatzbeschaffung“ - Beschlussfassung
12. Annahmebeschluss des Finanzierungsplanes IKD-2021-131868/3-Rei vom 26. April 2021 „Kommunalfahrzeug (Böschungsmäher) – kooperativer Ankauf mit der Marktgemeinde Dimbach“ – Beschlussfassung
13. Vergabe Generalsanierung Gemeindestraßen Baulos Anrei/Markt-Süd – Beschlussfassung
14. Änderung Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 / Änderung Nr. 1 „Riegler“ (Neudorf) sowie Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3 „Riegler“ (Neudorf) / Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren - Beschlussfassung
15. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 6 „Steiner“ / Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren - Beschlussfassung
16. Antrag auf Auflassung eines öffentlichen Weges – Scherscher – Grundsatzbeschluss
17. Antrag auf Auflassung eines öffentlichen Weges – Mitterlehner vlg. Marxer - Grundsatzbeschluss
18. Flexible Nachmittagsbetreuung – Kündigung der Vereinbarung – Oö. Hilfswerk GmbH - Beschlussfassung
19. Kinderspielplatz - Nachtrag zum Pachtvertrag (Laufzeit auf weitere 20 Jahre) - Beschlussfassung
20. Vergabe Kinderspielplatzsanierung/-erweiterung - Beschlussfassung
21. Vertrag Kindergartentransport 2021/2022 – Beschlussfassung
22. Pfarrcaritas-Kindergarten – Abgangsdeckung 2020 - Beschlussfassung
23. Tarifgestaltung Freibad-Areal – Beschlussfassung
24. Änderung Dienstpostenplan – Schaffung eines Dienstpostens für Sekretariatskraft Pflichtschulcluster - Beschlussfassung
25. Allfälliges

Zu TOP. 1.) Begrüßung, Beschlussfähigkeit, Protokoll

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Mitglieder zur Gemeinderatssitzung. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Protokolle der letzten beiden Sitzungen liegen noch während der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder zur Einsichtnahme auf und gelten nach Ablauf der Sitzung als genehmigt. Die angeregten Änderungswünsche wurden in den Protokollen berücksichtigt.

TOP. 2.) Bericht der Bürgermeisterin

Selbsttesten unter Aufsicht

Seitens der Marktgemeinde Pabneukirchen wird mitgeteilt, dass ab dieser Woche (KW 20) jeden Freitagnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Samstagvormittag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Teststraße im Pfarrzentrum Pabneukirchen, Markt 3 das Selbsttesten unter Aufsicht (voraussichtlich bis Ende Juni) möglich ist.
Dieser Antigentest gilt als Eintrittstest und ist für 48 Stunden gültig. Die Testkits (Teststäbchen) stehen vor Ort kostenlos zur Verfügung. Auch vorherige Online-Anmeldung ist möglich.

Es gab einen Aufruf und 6 Personen haben sich bereit erklärt hier mitzuwirken.

Siedlungsstraßen

Die Aufschließung und Erweiterung der Siedlungsstraße in Markt-Süd und Riedersdorf ist abgeschlossen. Grundsätzlich sind alle Arbeiten beendet, außer die Asphaltierungen vor Fam. Aichhorn und Leinmüller, diese werden voraussichtlich Ende Mai / Anfang Juni durchgeführt. Die Befahrung und die Kanaldichtheitsprobe werden auch noch durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt durch die Fa. Eitler.

ASZ – Grundankauf

Es wurde bereits berichtet, dass bei der Verbandsversammlung vom BAV protokolliert wurde, dass bezüglich ASZ Pabneukirchen bis spätestens 2024 ein Bau umgesetzt werden soll. Dazu benötigt es auch noch eine schriftliche Bestätigung der umliegenden Bürgermeister, dass diese mit diesem Standort einverstanden sind. Dafür gibt es nächste Woche vor Ort ein Treffen mit dem BAV. Anschließend kann der Vorabvertrag mit dem BAV abgeschlossen werden.

GV Kurt Steindl erkundigt sich, ob die Gemeinde Pabneukirchen eine Schanigärten-Abgabe einhebt. Größere Städte haben beschlossen, diese Abgabe auszusetzen um die Gastwirte zu entlasten. Herr Steindl schlägt dies auch für Pabneukirchen vor.
AL Mag. Haderer Erwin berichtet, dass nur beim Gasthaus Schartmüller eine Schanigärten-Abgabe eingehoben wurde und es sonst keine Vereinbarungen gibt. Er notiert sich diesen Punkt, falls es eine diesbezügliche Anfrage gäbe.

GV Haider Raimund fragt nach, wo der Aufruf für die Aufsichtspersonen für das Selbsttesten gestartet wurde und wer diese Personen sind.
Bgm. Barbara Payreder berichtet, dass der Aufruf über Mailverteiler, WhatsApp Gruppen, Schaukästen erfolgte. Ein Postwurf war aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Gemeldet haben sich Heidelinde Aschauer, Rosina Mayrhofer, Christian Honeder, Petra Kastner, Miriam Mitterlehner, Sarah Farthofer und Nicole Langeder

TOP. 3.) Bericht Bauausschuss

Bauausschussobmann DI Florian Kloibhofer berichtet von der letzten Bauausschusssitzung am 18.05.2021. Großteils wurden die Punkte durchgesprochen, die noch in der Tagesordnung folgen.

Sanierungsmaßnahmen beim Schulkomplex – Zusage Kostenrahmen
Im Dezember / Jänner sind die letzten Angebote dazu eingeholt worden und ans Land geschickt worden. Gestern kam das Schreiben, dass das Kostendämpfungsverfahren abgeschlossen ist und eine Zusicherung von € 120.000 seitens des Landes feststeht. 41 % von diesen € 120.000 sind mit Eigenmitteln zu decken und 59 % sind Förderungen. Als nächsten Schritt sind aktuelle Angebote einzuholen.

TOP. 4.) Bericht Kulturausschuss

Obmann Stellvertreter Mag. Ing. Josef Lumetsberger berichtet, dass die Kultur durch den Lockdown Pause gemacht hat. Ab jetzt sind unter Einhaltung aller Maßnahmen wieder Kulturveranstaltungen möglich.

Ferienpass
Der Ferienpass wurde wieder an alle Vereine ausgeschrieben. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Vereine für die Einhaltung der Corona Maßnahmen zuständig sind.

Weihnocht im Woid
Mitte des Sommers wird beraten, ob die Veranstaltung stattfinden kann.

GV Steindl Kurt erkundigt sich ob die Vereine einen Coronabeauftragten benötigen oder ob die Gemeinde für die Ferienpassaktion einen Beauftragten braucht.
Mag. Ing. Josef Lumetsberger sagt, die Vereine sind selber dafür zuständig und es ist abhängig von der Teilnehmerzahl. Ab 50 Teilnehmern ist eine Meldung an die Gesundheitsbehörde notwendig. Dann braucht man ein Hygienekonzept und einen Coronabeauftragten und eine Genehmigung der Gesundheitsbehörde.

Bgm. Barbara Payreder sagt, es gibt eine Zusammenfassung der BH mit allen Richtlinien, diese soll an die Vereine weitergeleitet werden.

GV Kurt Steindl regt an, den Ferienpass auch an die Schüler zu schicken, die nicht die VS und NMS Pabneukirchen besuchen.

TOP. 5.) Bericht Umweltausschuss

Gebhard Prandstätter berichtet, dass die Hui statt Pfui Aktion gut angenommen wurde und funktioniert hat. Bezüglich dem Kanalprojekt wird es demnächst eine Sitzung geben.

Bgm. Barbara Payreder bedankt sich für die Durchführung der Aktion Hui statt Pfui. 56 Personen haben teilgenommen. Es ist sehr erstrebenswert, dass diese Aktion auch nächstes Jahr wieder angeboten wird.

GV Steindl Kurt sagt auch, dass die Aktion gut funktioniert hat und es von den Teilnehmern gut angenommen wurde, dass sie gehen konnten, wann sie wollten. Der Dank gilt den teilnehmenden Bürgern.

Zu TOP. 6.) Bericht Sozial- und Familienausschuss

Familienausschussobmann GR Leopold Enengl berichtet von der letzten Sitzung am 26. April 2021.

Die Punkte Kinderspielplatz und Tarifordnung Freibad folgen noch in der Tagesordnung.

Jugendtaxi
Leider wird das Angebot „Jugendtaxi“ sehr wenig genutzt. Eine Idee, um das Jugendtaxi wieder attraktiver für die Jugendlichen zu machen, wäre ev. eine Erhöhung der Kilometergutscheine auf 80 km pro Quartal. Hier müsste noch abgeklärt werden ob diesbezüglich ein Gemeinderatsbeschluss benötigt wird. Auch in den Nachbarsgemeinden ist die Nutzung des Jugendtaxis sehr gering.

Sommerbetreuung / Freizeitbetreuung in der Schule / KIGA
Es benötigen nur 6 Kinder (in unterschiedlichen Wochen) die Sommer- / Freizeitbetreuung, daher wird keine Betreuung in Pabneukirchen zustande kommen.
In den umliegenden Gemeinden wird nur in Bad Kreuzen eine Sommerbetreuung zustande kommen. Eine Möglichkeit wäre, dass die Kinder zur Betreuung nach Bad Kreuzen gehen dürfen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Betreuung durch eine Tagesmutter.

GR Leopold Enengl regt an, dass das Land Oö die Richtlinien dahingehend ändert, dass auch eine Betreuung mit weniger Kindern möglich wäre.

Bgm. Barbara Payreder berichtet, dass eine Tagesmutter insgesamt nur 5 Kinder gleichzeitig betreuen darf. Stefanie Kloibhofer hätte die Betreuung sehr günstig selbstständig in Form der Naturspielgruppe angeboten. Dafür hätte sich aber nur ein Kind interessiert, also wird auch dieses Angebot nicht stattfinden.

GV Kurt Steindl erkundigt sich nach den Landesvorgaben für das Jugendtaxi.
GR Leopold Enengl berichtet, dass der Taxifahrer einen Vertrag mit dem Land haben muss (Bezirk Perg – Habbi Taxi). Die Jugendlichen müssen den halben Fahrtpreis selber bezahlen und die andere Hälfte kann mit Gutscheinen bezahlt werden. Der Jugendtaxiausweis ist ebenfalls Landesvorgabe.

Bgm. Barbara Payreder sagt, dass das System seit Jahren nicht verändert wurde. Heutzutage wäre eine Abwicklung über eine App oder dergleichen wesentlich interessanter.

GR Ing. Mag. Josef Lumetsberger findet das System sehr aufwendig, kompliziert und unattraktiv. Ob die Erweiterung der Kilometer die Lösung ist bezweifelt er.

GV Raimund Haider sagt, früher wurde das Jugendtaxi extrem gut angenommen.

GV Kurt Steindl fragt ob es von der Gemeinde einen Topf für Jugendförderung gibt. Vielleicht könnte man ein eigenes System entwickeln.

AL Mag. Erwin Haderer sagt, die Jugendförderung fällt in den Bereich der Freiwilligen Ausgaben. Wenn dies gewünscht ist, kann man das durchkalkulieren.

Der Familienausschuss soll sich weiter damit beschäftigen.

Zu TOP. 7.) Bericht Wirtschaftsausschuss

Ausschussobmann Mag. Ing. Josef Lumetsberger berichtet, dass es zwischenzeitlich keine Wirtschaftsausschusssitzung gab.

Neugestaltung Wanderkarte

Die Neugestaltung der Wanderkarte ist schon sehr weit fortgeschritten und wird wie geplant im Frühsommer fertig werden. Anschließend wird die Wanderkarte unter anderem gratis (Finanzierung erfolgt über Inserate) am Gemeindeamt und bei den Tourismusbetrieben erhältlich sein.

Online Spielplatzführer
Beim Online Spielplatzführer wird nicht nur der Spielplatz, sondern auch weitere touristische Einrichtungen beworben. Herr Lumetsberger hat bereits den Antrag gestellt. Bilder sollen erst nach der Attraktivierung des Spielplatzes online gestellt werden.

Zu TOP. 8.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 17. Mai 2021

Bgm[in]. Barbara Payreder bittet den PA-Obmann GR Christian Steindl um den Vortrag des Protokolls vom 17. Mai 2021. Dieser bringt das Protokoll dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

GV Raimund Haider sagt die Übernahmestelle Grünschnitt ist gut gelungen. Er war etwas überrascht, das der Bau im Vorfeld nicht im Bauausschuss besprochen wurde. Weiters erkundigt er sich ob Herr Obereder bei der Abholung vom Biomüll noch Kapazitäten für den Grün- und Strauchschnitt hätte.

AL Mag. Erwin Haderer sagt, dass er dafür keine Kapazitäten frei hat. Das Intervall vom Transport Grün- und Strauchschnitt hat sich wesentlich reduziert, von 44 Fahrten pro Jahr auf maximal einmal im Monat.

GV Haider Raimund erkundigt sich ob die Fremdkörper in den Pumpwerken ein allgemeines Problem darstellen (im gesamten Kanalnetz).
GR Christian Steindl bestätigt dies.

GV Raimund Haider erkundigt sich weiters über die Druckkosten des Gemeindejournals und ob man sich auch über Online-Druckereien informiert hat.
AL Mag. Haderer erklärt, dass das Gemeindejournal seit der letzten Ausgabe 2019 wieder am Gemeindeamt und nicht wie bisher durch die Druckerei Haider/Schönau gedruckt wird. Der Druck läuft nebenbei mit. Online Druckereien wurden auch einmal angefragt, aber hierfür ist die Auflage zu gering.

Mag. Ing. Josef Lumetsberger fragt nach ob sich der PA ansieht, wer den Auftrag gegeben hat, den Verteilerkasten zu versetzen und wer die Kosten übernehmen muss.

GR Steindl Christian sagt, dass man sich diese Angelegenheit bei der nächsten Prüfungsausschusssitzung ansehen wird. Bei der Begehung wurde gesagt, dass der Pumpschacht woanders geplant war, dann aber mitten am Parkplatz gebaut wurde. Nach Errichtung wurde er an die Steinmauer versetzt. Ob die vorhandenen Geruchsbelästigungen damit zusammenhängen, kann man nicht sagen.
Diesbezüglich sollte die Kostentragung inklusive Dokumentation genauer geprüft werden.

GR Raimund Haider sagt, man soll sich auch Protokolle vergangener Sitzungen ansehen.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm[in]. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Bericht des Prüfungsausschusses vom 17. Mai 2021 zur Kenntnis.

Zu TOP. 9.) Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 - Kenntnisnahme

Der vom Gemeinderat am 10. Dezember 2020 beschlossene Nachtragsvoranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.
AL Mag. Erwin Haderer bringt den Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm[in]. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Prüfbericht der BH Perg über den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 zur Kenntnis.

Zu TOP. 10.) Prüfbericht der BH Perg über den Voranschlag für das Finanzjahr 2021 - Kenntnisnahme

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.
AL Mag. Erwin Haderer bringt den Prüfbericht der BH Perg über den Voranschlag für das Finanzjahr 2021 vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm[in]. Barbara Payreder nimmt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Prüfbericht der BH Perg über den Voranschlag für das Finanzjahr 2021 zur Kenntnis.

Zu TOP. 11.) Annahmebeschluss des Finanzierungsplanes IKD-2020-151402/4-Rei vom 26. April 2021 „Kommunalfahrzeug (Traktor/Geräte) – Ankauf/Ersatzbeschaffung“ - Beschlussfassung

Bgm. Barbara Payreder berichtet, dass bereits in der letzten GR-Sitzung im Mittelfristigen Finanzplan die Projektreihung vorgenommen wurde und darüber gesprochen wurde, dass ein Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung gestellt wird. Mittlerweile ist folgendes Antwortschreiben eingelangt.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2020-151402/4-Rei

Bearbeiter/-in: Günther Reisinger
Tel: 0732 7720-11460
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 26.04.2021

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Kommunalfahrzeug (Traktor/Geräte) – Ankauf/Ersatzbeschaffung"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 15. April 2021, GZ 2_2021, ergibt unsererseits für das Projekt "Kommunalfahrzeug (Traktor/Geräte) - Ankauf/Ersatzbeschaffung" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	73.800	73.800
BZ - Projektfonds	106.200	106.200
Summe in Euro	**180.000**	**180.000**

Die in der o.a. Finanzierung vorgesehene Summe bildet die absolute förderbare Obergrenze. Mehrkosten sind von der Marktgemeinde selbst zu finanzieren.

Die tatsächlichen Kosten und deren Finanzierung des Vorhabens sind seitens der Marktgemeinde Pabneukirchen zeitgerecht in ihren Rechenwerken (Nachtragsvoranschlag 2021 bzw. Voranschlag 2022 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) entsprechend anzupassen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde

- ✓ bei **Nachweis** des Bedarfes **und** des Einsatzes der vorgesehene n Eigenmittel sowie
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über die erfolgte Bestellung bzw. Auftragsvergabe ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von Kommunalfahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) , BGBl. I Nr. 65/2018, idgF zu beachten sind.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber **spätestens** mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Perg.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Es gibt jetzt zwei Möglichkeiten der weiteren Vorgehensweise.

- Variante 1: Vergabe an ein BBG gelistetes Fahrzeug – dafür benötigt man keine Ausschreibung
- Variante 2: Ausschreibung mit Auslobungsgremium – Vergabe an Bestbieter

GR Ing. Mag. Josef Lumetsberger sagt, dass die ÖVP Fraktion ein Ausschreibungsverfahren befürwortet, weil es den Wettbewerb intensiviert und möglicherweise dadurch ein interessanteres Angebot eingebracht wird als die von der Bundesbeschaffungsgesellschaft. Man kann die Ausschreibung zielgerechter festlegen, was braucht man, was soll alles dabei sein. Es soll ein Gremium aus allen Fraktionen geben, dass sich damit beschäftigt, wie die Ausschreibung aussehen soll und wer zur Angebotslegung eingeladen wird.

GV Raimund Haider sagt, der Gemeindevorstand befürwortet auch die Ausschreibung.

GV Kurt Steindl schließt sich dem an. Wichtig ist, dass man dieses Mal den alten Traktor selber verkauft. Die Ausschreibungskriterien müssen genau überlegt und geprüft werden.

GR Leopold Enengl sagt, man soll auch verschiedene Marken in Erwägung ziehen. Es muss nicht immer die gleiche Marke gekauft werden.

Bgm. Barbara Payreder sagt, der alte Traktor wurde 2014 angeschafft und hat jetzt 5000 Betriebsstunden.

GV Raimund Haider fragt nach, welche Geräte noch angeschafft werden und ob diese Geräte auch mitausgeschrieben werden.

Bgm. Barbara Payreder sagt, es wird auch noch ein Frontlader und ein Schneepflug angeschafft und diese Geräte sollen auch mitausgeschrieben werden. Die Vergabe muss aber nicht an einen Anbieter erfolgen.
Das Auslobungsgremium soll aus 2 Bauhofmitarbeitern, jeweils 2 Personen jeder Fraktion, Bürgermeisterin und Amtsleiter als Hilfsorgan bestehen. Die Fraktionen sollen bitte bis nächste Woche am Gemeindeamt bekanntgeben, welche Personen beim Gremium mitwirken werden.

GR Josef Klammer erkundigt sich welche Reparaturkosten in den letzten 6 Jahren bereits angefallen sind.

GR Steindl Christian sagt, der Prüfungsausschuss hat diesen Punkt schon einmal überprüft. Er weiß die Zahlen nicht mehr auswendig, aber es war schockierend was schon alles repariert werden musste, viele Teile sind überhaupt nicht nachvollziehbar und die Maschinenbruchversicherung hat vieles nicht bezahlt.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm^{in}. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Annahme des Finanzierungsplanes „Kommunalfahrzeug (Traktor/Geräte) – Ankauf/Ersatzbeschaffung“ - IKD-2020-151402/4-Rei vom 26. April 2021.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Barbara Payreder einstimmig durch Handerheben die Variante Ausschreibung mit Auslobungsgremium.

Zu TOP. 12.) Annahmebeschluss des Finanzierungsplanes IKD-2021-131868/3-Rei vom 26. April 2021 „Kommunalfahrzeug (Böschungsmäher) – kooperativer Ankauf mit der Marktgemeinde Dimbach“ – Beschlussfassung

Bgm. Barbara Payreder sagt, dass dieser Punkt auch bei der letzten Sitzung besprochen wurde. Folgendes Schreiben ist mittlerweile eingelangt:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2021-131868/9-Rei

Bearbeiter/-in: Günther Reisinger
Tel: 0732 7720-11460
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 19.05.2021

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt "Kommunalfahrzeug (Böschungsmäher)
- kooperativer Ankauf"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 12. Mai 2021, GZ 3_2021, ergibt unsererseits für das Projekt "Kommunalfahrzeug (Böschungsmäher) - kooperativer Ankauf" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Eigenmittel beider Gemeinden	22.550	**22.550**
BZ - Projektfonds - Mischquote (Dimbach)	22.900	**22.900**
BZ - Projektfonds - Mischquote (Pabneukirchen)	22.900	**22.900**
Summe in Euro	68.350	68.350

Mit der vorstehenden Finanzierung wird der ursprünglich genehmigte Finanzierungsplan vom 26. April 2021, IKD-2021-131868/3-Rei, ersetzt.

Es wird in diesem Zusammenhang (nochmals) mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass – ungeachtet einer gesicherten Finanzierung – das in Rede stehende investive Einzelvorhaben ehest möglich im Zuge einer der nächsten Gemeinderatssitzungen in die aktuellen budgetären Rechenwerke 2021 der Marktgemeinde Dimbach (Voranschlag bzw. Nachtrags-Voranschlag, MEFP) aufzunehmen und zu beschließen ist.

Die Aufnahme des investiven Einzelvorhabens in die Rechenwerke bildet die Grundlage für die Beschlussfassung des vorliegenden aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplans. Darüber ist uns unter Anschluss der Bezug habenden Unterlagen unaufgefordert schriftlich zu berichten.

Die Finanzierung des Vorhabens ist daher seitens beider Gemeinden zeitgerecht in ihren Rechenwerken (Nachtragsvoranschlag 2021 bzw. Voranschlag 2022 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung aufzunehmen bzw. anzupassen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der federführenden Gemeinde Pabneukirchen
- ✓ bei **Nachweis** des Bedarfes **und** des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über die erfolgte Bestellung bzw. Auftragsvergabe ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist von **beiden Gemeinden** ehest möglich, aber **spätestens** mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Perg sowie an die Marktgemeinde Dimbach.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bgm. Barbara Payreder berichtet, dass die Marktgemeinde Dimbach bereits den nötigen Gemeinderatsbeschluss gefasst hat und in weiterer Folge eine detaillierte Vereinbarung getroffen werden kann. Anschließend ist die Anschaffung möglich.

GR Leopold Enengl erkundigt sich ob der Böschungsmäher nur in den Gemeinden Pabneukirchen und Dimbach zum Einsatz kommt.

Bgm. Barbara Payreder sagt, diese Dinge müssen in der Vereinbarung mit Dimbach festgelegt werden. Es gäbe die Möglichkeit, dass sich auch noch andere Gemeinden beteiligen oder wenn es die Kapazitäten zulassen, dass man in andere Gemeinden fährt.

GR Ing. Mag. Josef Lumetsberger fragt ob der Böschungsmäher ausschließlich für Böschungen auf Gemeindestraßen verwendet wird. Bgm. Barbara Payreder bestätigt dies.

GV Kurt Steindl findet es sinnvoll, dass für solche doch sehr teuren Geräte Kooperationen eingegangen werden.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm[in]. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Annahme des Finanzierungsplanes „Kommunalfahrzeug (Böschungsmäher) – kooperativer Ankauf mit der Marktgemeinde Dimbach“ - IKD-2021-131868/3-Rei vom 26. April 2021.

Zu TOP. 13.) Vergabe Generalsanierung Gemeindestraßen Baulos Anrei/Markt-Süd – Beschlussfassung

DI Florian Kloibhofer informiert, dass am Dienstag 11.05.2021 die Angebotseröffnung stattgefunden hat. Wie in der letzten GR-Sitzung vereinbart wurde, war der BA zur Angebotseröffnung eingeladen. Anwesend waren Bgm. Barbara Payreder, Haider Raimund, AL Mag. Erwin Haderer, DI Matzinger und ein Firmenvertreter der Firma Porr.

Die gegenständliche Ausschreibung im nicht offenen Verfahren nach dem Billigstbieterprinzip umfasst die Erd- und Baumeisterarbeiten.

Die Ausschreibung umfasst folgende Anlagenteile im Detail:

- Abfräsen der best. bituminösen Schicht im gesamten Baubereich
- Auskofferung und Herstellung Unterbauplanum
- Aufbringung Frostkoffer in einer Stärke von 40 cm
- Aufbringung mechanisch stabilisierte Tragschichte
- Asphaltierung Straßenbereich 2-lagig mit: 10 cm AC32 trag
  4 cm AC11 deck
- Erneuerung der gesamten Entwässerung mit Verrohrungen, Einlaufschächte, Mulden usw.
- Errichtung Gehsteige mit Granitleistensteine
- Asphaltierung Gehsteig 1-lagig mit: 6 cm BTD16
- sämtliches Fräsgut und der vorhandene Schotter werden zwischengelagert und wiederum eingebaut

Inkl. aller Nebenarbeiten.

Die Bestandssanierung wurde im Herbst 2020 auf ca. € 260.000 geschätzt. Tatsächlich wurde jedoch ein deutlich größerer Umfang ausgeschrieben. Neben der angeführten Schätzung des Abschnitts „Anrei-Kreuzung bis Kreuzung Markt-Süd“ wurde in der Ausschreibung auch der Abschnitt „Kreuzung Markt Süd bis Samböck Garage“ und der Abschnitt „Kreuzung Markt-Süd bis Siedlungsbeginn Markt-Süd“ angeboten. Ebenso wurde der Gehsteig wie in der letzten GR-Sitzung vereinbart von der Kreuzung Markt-Süd bis zur Landesstraße mitaufgenommen (ca. 300 lfm).

Insgesamt wurden 9 Firmen zur Angebotslegung eingeladen, bis zum festgesetzten Zeitpunkt waren 8 Angebote rechtzeitig eingelangt.
Die Fa. Malaschofsky ist mit € 539.307,00 der Billigstbieter.

Fest steht, dass eine abgespeckte Variante nötig sein wird, um das Projekt starten zu können. Ein Vorschlag ist, dass das Baulos auf drei Teilbereiche gegliedert werden könnte:

- Anreikreuzung bis Kreuzung Markt-Süd
- Samböckgarage
- Sanierung Richtung Markt-Süd

Angebot Malaschofsky	€	449 422,50	netto	
Anteil Anrei lt. Angebot	€	21 679,50	netto	
Anteil Landesstraße bis inkl. Kreuzung	€	266 824,00	netto	
Anteil Kreuzung bis Samböck	€	80 459,50	netto	
Anteil Kreuzung bis Markt Süd	€	80 459,50	netto	Verbreierung sonst nur fräsen + Belag;
Anteil Gehsteig Hochgatterer-Grund	€	12.000	netto	

Der Gemeinderat wird gebeten, sich zu beraten welcher Abschnitt vorab gemacht werden soll.

GV Raimund Haider sagt, bei der Angebotsöffnung war immer nur die Rede von Bruttopreisen, ist die Gemeinde vorsteuerabzugsberechtigt oder nicht.

AL Mag. Erwin Haderer sagt, die Gemeinde ist nur vorsteuerabzugsberechtigt für den Oberflächenwasserkanal samt Schachtwerke.

GV Raimund Haider war der Meinung, dass die Siedlungsstraße Markt-Süd bis zum Haus von Karl Leitner saniert wird und nicht wie eingezeichnet nur bis zu den Hochgatterer Gründen. Die Straße ist im restlichen Bereich genauso sanierungsbedürftig.
Weiters wurde gebeten, die Bauabschnitte zu splitten, der Anteil Markt-Süd und Samböck ist genau gleich. Eine abgespeckte Variante (nur Erneuerung Oberflächenbereich) wurde wieder nicht ausgerechnet.

GR Mag. Ing. Josef Lumetsberger sagt, es soll soviel wie möglich saniert werden. Der größte Bedarf ist seiner Meinung nach ausgehend von der Landesstraße Anrei Kreuzung.

GV Raimund Haider sagt, was würde es kosten, wenn der Gehsteig bündig mit der Straße gemacht würde. Er hat sich die Straße angesehen und an vielen Stellen wäre seiner Meinung nach ausreichend Platz vorhanden.

Bgm. Barbara Payreder sagt, es gab bereits diverse Begehungen und Gespräche. Ebenso wurde eine Grenzfeststellung gemeinsam mit den Anrainern gemacht, damit der derzeitige Straßenverlauf abgeklärt ist. Weiters wurde anschließend die benötigte Breite (5 m Fahrbahn, 1,2 m Bankette und Gehweg) vermessen.

GV Kurt Steindl sagt, es herrscht Konsens, dass man die Anreistraße sanieren möchte, allerdings fehlt die Entscheidungsgrundlage. Es liegt nur eine Metersumme vor, es fehlen Daten über den Straßenzustand, bis wohin wird die Straße saniert, was wurde bei den Lokalaugenscheinen besprochen, wie ist die Vorgehensweise bezüglich Trichter zu Markt-Süd.
Weiters erkundigt er sich nach der geplanten Vorgehensweise bezüglich des Gehsteiges. Wird ein Gehsteig gemacht und wie handhabt man den Bereich beim Grundstück der Fam. Hochgatterer.

Bgm. Barbara Payreder sagt, es ist abzuklären, ob man von der Landesstraße bis zum Anreiparkplatz einen Gehsteig macht, weil hier das Gefährdungspotenzial am höchsten ist. Alles andere könnte man offenlassen, so dass man jederzeit einen Gehsteig hinzufügen könnte. Bei den Parkplätzen ist vorgesehen, dass der Gehsteig befahrbar ist.

Bgm. Barbara Payreder sagt, es gibt die Möglichkeit der Vergabe an die Firma Malaschofsky mit einem Budgetrahmen von 260.000 Euro und folgenden Bedingungen

- Abklärung von Einsparungspotentialen (z.B.: Gemeinkosten, Aufbau Asphalt, Abänderungen der Ausführungen usw.) vor Baubeginn
- Festlegung von Bauetappen
- Ermittlung der Kosten des ersten Abschnittes (Landesstraße bis Kreuzung Markt-Süd)

- Genaue Kostenverfolgung während der Bauphase
- Festlegung der weiteren Bauetappen

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Förderung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen in Gemeinden durch das Land OÖ für die Errichtung eines Gehsteiges.

GV Steindl Kurt sagt, der Vorschlag Gehsteig bis zum Anreiparkplatz ist im Amtsvortrag nicht enthalten. Weiters stellt er die Frage ob man überhaupt vor der Kreuzung aufhören kann, wurde diesbezüglich mit den ausführenden Firmen gesprochen. Wenn der Gemeinderat heute diesen Beschluss fällt, wer entscheidet dann die weitere Vorgehensweise?

GR Mag. Ing. Josef Lumetsberger erkundigt sich nach dem geplanten Zeitplan.

AL Mag. Erwin Haderer erklärt zur weiteren Vorgehensweise, dass der Gemeinderat heute die Vergabe an den Billigstbieter Malaschofsky fällen kann. Baubeginn wäre in der ersten Julihälfte geplant und Fertigstellung bis spätestens Dezember.
Zum Budgetrahmen sagt er, dass nicht nur diese Sanierung enthalten ist, sondern auch die Erweiterungen der Siedlungsstraßen Markt-Süd und Riedersdorf und diverse kleinere Projekte wie die Zufahrten Stonig und Schickermüller. Daher stehen vom Budgetrahmen noch rund 260.000 Euro zur Verfügung. Dazu kommt aber die Möglichkeit der Förderung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen und die Vorsteuerabzugsberechtigung für den Oberflächenwasserkanal. Im Vertrag für die Vergabe wird es heißen, bis zum verfügbaren Budgetrahmen.

Bgm. Barbara Payreder schlägt vor, dass das Projekt vom Bauausschuss betreut wird. Vergabe mit Budgetrahmen und unter Abstimmung mit dem Bauausschuss.

GV Raimund Haider sagt, wenn man eine Oberflächenentwässerung machen möchte, kann man nicht einfach irgendwo aufhören. Seiner Meinung nach, muss jetzt entschieden werden ob ein Gehsteig gemacht wird oder nicht.

GR Christian Steindl sagt, bei der Bauausschusssitzung hatte man keine Daten, alle Informationen kommen immer sehr kurzfristig. Man hätte alles früher vorbereiten müssen. Heute soll ein Beschluss ins Blinde getroffen werden. Vielleicht könnte man mit der IKD nachverhandeln, weil das Bauen heuer um 15-20 % mehr kostet. Es ist schwierig vom Bauausschuss eine Empfehlung abzugeben, wenn man keine Daten hat.

AL Mag. Erwin Haderer erklärt, dass die IKD nur bedingt für Gemeindestraßen zuständig ist, vom Härteausgleichsfonds bekommt man jährlich 25.000 Euro für den Bereich Straßenbau, weiters gibt es jährlich den Landeszuschuss von der Verkehrsabteilung von rd. 21.500 Euro.

Bgm. Barbara Payreder sagt, es gab schon viele Besprechungen, Begehungen, Vermessungen etc., aber gewisse Dinge brauchen seine Zeit.

GR Mag. Ing. Josef Lumetsberger stellt die Frage, ob sich der Gemeinderat in eine Fahrlässigkeit begibt, wenn etwas beschlossen wird, wo man nicht genau weiß wie es ausgehen wird oder ob der Kostenrahmen überschritten werden muss.

AL Mag. Erwin Haderer sagt, aus seiner Sicht nicht, wenn der Bauvorschritt engmaschig überwacht wird. Es müsste möglich sein, den Straßenabschnitt Anrei inkl. Gehsteig bis zum Kreuzungsbereich Markt-Süd fertig zu stellen.
Eine andere Möglichkeit wäre, Rücklagen, die eigentlich anderwärtig verplant sind, zu verwenden. Das wäre aber eine politische Entscheidung, er würde diese Vorgehensweise nicht forcieren.

Bgm. Barbara Payreder sagt, es wäre schon noch ein Polster von den Rücklagen vorhanden, aber es ist nicht sinnvoll die Rücklagen gänzlich aufzubrauchen, denn es könnte auch etwas Unerwartetes eintreten.

GR Peter Scherscher sagt, im Angebot steht Anteil Landesstraße bis inkl. Kreuzung, d.h.: es wird die gesamte Trompete mitgemacht. Die Trompete ist sicher teurer, man könnte sie auch weglassen.

GV Kurt Steindl sagt, es gibt die Empfehlung vom Straßenmeister, dass man die Trompete in einem Zug mitmacht, weil sonst der Asphalt in diesem Bereich abricht.

GR DI Florian Kloibhofer sagt, die Fuge soll möglichst kurzgehalten werden.

AL Mag. Erwin Haderer sagt, es gibt Einsparungspotential bei den Entsorgungskosten vom Unterbau.

GV Haider Raimund gibt Fotos von der Anreistraße zur Ansicht durch.

GV Steindl Kurt findet es nicht gut, dass dieser Beschluss heute so gefällt wird. Es wurde ein Planer beauftragt, der es eigentlich sehen hätte müssen, dass sich dieses Projekt nicht mit diesem Budget ausgehen kann. Seine Aufgabe wäre ein Plan, der auch realisierbar ist. Ein Gesamtkonzept ist schön und gut, aber nicht umsetzbar. Die Vorgehensweise ist nicht Ordnung. Der Planer muss eine Entscheidungsgrundlage liefern, kein Privater könnte so bauen.

Es soll in den nächsten Tagen eine Besprechung mit Bauausschuss, Projektant und Malaschofsky stattfinden.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgm^{in}. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Vergabe Generalsanierung Gemeindestraßen Baulos Anrei/Markt-Süd an den Billigstbieter Firma Franz Malaschofsky GesmbH mit einem Budgetrahmen von rund 260.000 Euro und folgenden Bedingungen

- Abklärung von Einsparungspotentialen (z.B. Gemeinkosten, Aufbau Asphalt, Abänderungen der Ausführung usw.) vor Baubeginn gemeinsam durch AG, AN und ÖBA
- Festlegung von Bauetappen
- Ermittlung der Kosten des ersten Abschnittes (Landesstraße bis Kreuzung Markt-Süd)
- Genaue Kostenverfolgung während der Bauphase
- Festlegung der weiteren Bauetappen lt. Budgetrahmen

Das Projekt wird vom Bauausschuss betreut.

Zu TOP. 14.) Änderung Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 / Änderung Nr. 1 „Riegler“ (Neudorf) sowie Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3 „Riegler“ (Neudorf) / Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren - Beschlussfassung

Bauausschussobmann DI Florian Kloibhofer erklärt, dass es sich bei dem Tagesordnungspunkt um die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes bei der Fa. Riegler in Neudorf handelt. Die vorliegenden Stellungnahmen der Fachabteilungen sind noch ausführlich zu behandeln.

Zudem wurde im Genehmigungsbeschluss vom 10. Dezember 2020 lediglich die Flächenwidmungsplan-Änderung beschlossen. Eine Beschlussfassung der ÖEK-Änderung erfolgte nicht und muss jedenfalls nachgeholt werden, da bezüglich der Flächenwidmungsplan-Änderung ansonsten ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept vorliegt.

Beantragt wird die Umwidmung der Parzelle 1522/4 bzw. einer Teilfläche der Parzelle 1522/3, KG Wetzelsberg, von Grünland – Land- und Forstwirtschaft sowie Spiel- und Liegewiese in Bauland – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet (MB). Begründet wird der Antrag auf Umwidmung seitens des Antragstellers und Grundbesitzers mit der Absicht der Schaffung von Bauland zur Errichtung eines Lager- bzw. Abstellplatzes zum angrenzenden Betriebsareal.

Bauausschussobmann DI Florian Kloibhofer bringt dem Gemeinderat die vorliegenden Stellungnahmen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2020-159633/13-Ja

Bearbeiterin: Verena Jany
Tel: 0732 7720-12450
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 08.04.2021

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

MARKTGEMEINDEAMT PABNEUKIRCHEN
Eingel. 15. April 2021
Zhl. .....Blg. .....

Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 3
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 1
Mitteilung von Versagungsgründen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Pabneukirchen hat die vom Gemeinderat am 10. Dezember 2020 beschlossene Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3/3 sowie die ÖEK-Änderung Nr. 2/1 zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Fachlich liegen zwar zur gegenständlichen Umwidmung nunmehr keine Einwände vor, jedoch ist aus raumordnungsrechtlicher Sicht Folgendes zu bemerken:

Gemäß § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 ist die Änderung des Flächenwidmungsplans bzw. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch den Gemeinderat zu begründen; der Begründung oder den Planungsunterlagen muss überdies die erforderliche Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu entnehmen sein.
Im Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2020 ist lediglich der Beschluss des Gemeinderates angeführt. Eine ausführliche Grundlagenforschung und Behandlung eingelangter Stellungnahmen erfolgte nicht.
Zudem wurde im Genehmigungsbeschluss vom 10. Dezember 2020 lediglich die Flächenwidmungsplan-Änderung beschlossen. Eine Beschlussfassung der ÖEK-Änderung erfolgte nicht und muss jedenfalls nachgeholt werden, da bezüglich der Flächenwidmungsplan-Änderung ansonsten ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept vorliegt.

Den vorgelegten Unterlagen sind lediglich RSb-Abschnitte jedoch keine Verständigungsschreiben angeschlossen. Es kann demnach nicht eindeutig überprüft werden, ob eine ordnungsgemäße Verständigung der öffentlichen Stellen bzw. der Betroffenen erfolgt ist.
Weiters wurde ein Nachweis über eine Anhörung gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 beigelegt, der lediglich die Anhörung der Anrainer bestätigt, nicht jedoch die Anhörung des Grundbesitzers, welcher in diesem Fall als einziger von der Planänderung betroffen gewesen wäre.

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Auflage gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 nicht vor dem Stellungnahmenverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 sondern erst danach durchgeführt werden soll. Zudem ist – wie bereits oben angeführt – den Unterlagen kein Verständigungsschreiben der von der Planänderung betroffenen Grundeigentümer bzw. Antragsteller zu entnehmen.

Es ist daher vorläufig beabsichtigt diesen Plänen die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 3 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben bzw. entsprechende Unterlagen nachzureichen.

Beilagen: Akt samt Planausfertigungen gegen Rückschluss anlässlich der Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen und 2 Stellungnahmen (GVöV, WW)

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
GVOEV-2018-393677/12-DOM

Bearbeiter/-in: Maria Dobusch
Tel: (+43 732) 77 20-16208
Fax: (+43 732) 77 20 - 212822
E-Mail: GVOEV.Post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Linz, 16.03.2021

Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4)Oö. ROG
Gemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr.: 3
Änderung Nr.: 3
ÖEK Nr. 2
Änderung Nr. 1

Bezug: 159633/9

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Graser!

In der Beilage werden die Stellungnahmen der Direktion Straßenbau und Verkehr zur gegenständlichen Planung zum o.a. Betreff übermittelt.

Freundliche Grüße

Maria Dobusch

Beilagen:
Stellungnahme (Kopie)

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BauNE-2018-399508/8-DOG

Bearbeiter/-in: DI (FH), MSc Georg Dorner
Tel: (+43 732) 77 20-12251
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Abteilung GVOEV
z.H. Frau Maria Dobusch
im H a u s e

Linz, 11.03.2021

Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 3/ Änderung Nr. 3
ÖEK Nr. 2/ Änderung Nr. 1
Stellungnahme Genehmigungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3/3 bzw. die ÖEK Änderung Nr. 2/1 betrifft Flächen an der L 1434 Pabneukirchener Straße, von km 7,491 bis km 7,554, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 733,5 m² von derzeit **LN** in **MB** umzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung **kein Einwand**.

Die Verkehrsaufschließung hat über die bestehende Zufahrt bei km 7,4 + 150m zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird nicht gestattet.
Die neue Parkfläche ist so zu gestalten, dass der Trompetenbereich der bestehenden Anbindung mit baulichen Elementen (zB.: Betonfertigteilen, Felsblöcken) klar abgegrenzt wird. Gegebenenfalls ist die bestehende Grüninsel zu adaptieren oder zu entfernen, damit größere Zugfahrzeuge den vorhandenen Anbindungsbereich fahren. Das Ansuchen gem. §20 (Anschlüsse von Straßen und Wegen) des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. um Zufahrtsgenehmigung ist im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Grein neu zu verfassen.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrsicht angefügt. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen.

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenverwaltung, dass derzeit eine funktionsfähige Ableitung der anfallenden Straßenwässer besteht. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Flächen, Änderungen an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der Marktgemeinde Pabneukirchen mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der Marktgemeinde Pabneukirchen oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Überprüfung von Sichtweiten

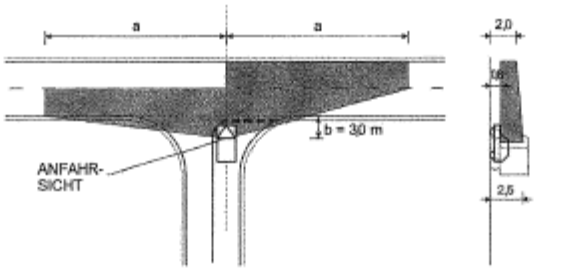

Abbildung 4: Anfahrsicht

Schenkellänge	V_P [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen a, a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Christian Pleiner

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

OBERÖSTERR

Geschäftszeichen:
WW-2015-157357/28-DI

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Linz, 22.03.2021

Gemeinde Pabneukirchen,
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3,
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 1,
Stellungnahme Genehmigungsverfahren
Bezug: RO-2020-159633/9-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.3 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)
Der Umwidmung wird zugestimmt. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (**Hangwasser**) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde **keine weiteren Schritte** zu veranlassen. Hinweis zum Thema **Hochwasser**: Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Informationen aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht:
Insbesondere folgende Punkte sind aus fachlicher Sicht in **nachfolgenden Verfahren** bzw. bei der Bebauung der Grundstücke **seitens der Baubehörde** zu beachten:

Der Oberflächenwasserabfluss von Nachbargrundstücken in Bezug auf die Auswirkungen auf die geplante Bebauung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen).
Gebäude sind hangwassergeschützt im Sinne des §47 Oö. BauTG 2013 idgF auszuführen. Dies bedeutet u.a.:

- Prüfung ob bei gegenständlicher Gefährdung die Ausführung eines Kellers möglich ist
- Fußbodenoberkante des Erdgeschosses, sowie Gebäudeöffnungen (Lichtschächte, Abgänge,..) über Urgelände hochziehen
- keine Gebäudeöffnungen in potentiell angeströmten Gebäudebereichen
- unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen haben ein Gefälle vom Gebäude weg aufzuweisen

Entsprechend §39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 idgF darf durch die Bebauung der Parzelle keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw Oberlieger

erfolgen. Dies ist im Verfahren zur Bauplatzeignung bzw. im Bauverfahren sicherzustellen.

Soweit der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert wird, stellt dies eine Form von indirekten Immissionen dar und es müssen allfällige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geprüft werden. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 Z. 2 Oö. BauTG 2013 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen).

Vorhandene Gräben und Mulden (Abflusskorridore) dürfen am Grundstück nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, bzw. ist ein wirkungsgleicher Ersatz zur schadensminimierten Ableitung sicherzustellen. Die Verrohrung von Abflusskorridoren ist wegen der erhöhten Verklausungsgefahr aus fachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen, Ausnahmen sind zu begründen.
Die Errichtung von (Linien)Bauwerken, wie Mauern, Zäune, etc. darf zu keiner nachteiligen Veränderung des Oberflächenwasserabflusses führen.

Die oben angeführten Punkte sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.
Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Eine Bestätigung der Wassergenossenschaft Neudorf liegt vor.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Zertifiziert | NPO-Label ISO 9001:2008

WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
Perg

Bezirksstelle Perg
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Haydnstraße 4 | 4320 Perg
T 05-90909-5550 | F 05-90909-5559
E perg@wkooe.at
W wko.at/ooe/pe

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
FLÄW 3.03 & ÖEK 2.01	Pfeiffer		25.6.2020

Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.03
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung 2.01
Stellungnahme

Die Marktgemeinde Pabneukirchen hat die Wirtschaftskammer Perg von der beabsichtigten Änderung Nr. 3.03 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 sowie der Änderung Nr. 2.01 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 verständigt.

Betroffen ist das Grundstück 1522/4 sowie 1522/3, KG Wetzelsberg.

Wir danken für diese Verständigung und teilen gemäß § 33 bzw. § 36 Abs. 4 des OÖ Raumordnungsgesetzes mit, dass gegen das vorliegende Planungsvorhaben keine Einwände erhoben werden.

Freundliche Grüße
WIRTSCHAFTSKAMMER PERG

KommR Dir. Wolfgang Wimmer
Bezirksstellenobmann

Franz Rummerstorfer
Bezirksstellenleiter

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

BBK Freistadt Perg

Softwarepark 112
4232 Hagenberg
T +43 50 6902-4100
F +43 50 6902-94100
www.ooe.lko.at
freistadt.perg@lk-ooe.at

Ing. Mag. Johannes Gahleitner
T +43 50 6902-3612
johannes.gahleitner@lk-ooe.at

Hagenberg, 15. Juni 2020

Marktgemeindeamt Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Flächenwidmungsplan Nr. 3.03 – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer für OÖ, vertreten durch die Bezirksbauernkammer Freistadt/Perg, gibt zur beabsichtigten Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes 3 (Änderung Nr. 3) der Marktgemeinde Pabneukirchen folgende Stellungnahme ab:

Die Änderung betrifft: **Umwidmung der Parzelle 1522/4 bzw. einer Teilfläche der Parzelle 1522/3, KG Wetzelsberg von Grünland- Land und Forstwirtschaft sowie Spiel- und Liegewiese in Bauland – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet mit einer Fläche von ca. 733,8 m².**

Zu der beabsichtigten Umwidmung wird mitgeteilt, dass seitens der gefertigten Kammer keine Einwände bestehen.

Freundliche Grüße

Landwirtschaftskammer OÖ BBK Freistadt Perg

Mag. Johannes Gahleitner
Dienststellenleiter

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

ARCHITEKT NORBERT HADERER

Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH
4020 Linz Annagasse 2
fon 0732/781028 fax -14
e-mail office@haderer.or.at

Linz, 24. März 2020

Betrifft: **Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.03**
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 2.01
Riegler - Neudorf

Fachliche Stellungnahme

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

Vorhaben:

Beantragt wird die Umwidmung der Parzelle 1522/4 bzw. einer Teilfläche der Parzelle 1522/3, KG Wetzelsberg, von Grünland – Land- und Forstwirtschaft sowie Spiel- und Liegewiese in Bauland – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet (MB). Begründet wird der Antrag auf Umwidmung seitens des Antragstellers und Grundbesitzers mit der Absicht der Schaffung von Bauland zur Errichtung eines Lager- bzw. Abstellplatzes zum angrenzenden Betriebsareal.

Situation:

Das betreffende Änderungsgebiet befindet sich in dem rd. 1,5 km nordöstlich vom Ortszentrum der Marktgemeinde Pabneukirchen gelegenen Ortsteil Neudorf. Die neu angeworbene Grundstücksfläche 1522/4 grenzt westlich an den bestehenden Wirtschaftspark „Pablick" und weist eine Fläche von ca. 727 m² auf. Die Firma Riegler Holzschlägerungen GmbH hat sich im Jahr 2016 im Wirtschaftspark von Pabneukirchen angesiedelt und betreibt zusätzlich zum Holzschlägerungsbetrieb am Betriebsareal eine Tankstelle sowie eine Waschanlage. Aufgrund des mittlerweile entstandenen Platzmangels wurde im westlichen Anschluss an das Betriebsareal, Standort Tankstelle sowie

Waschanlage, eine zusätzliche Teilfläche der Parzelle 1522/1 angekauft, um darauf einen Lager- bzw. Abstellplatz zu errichten. Die Grundstücksfläche befindet sich in einer wirtschaftlichen Einheit mit dem Grundstück 1522/2 und ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde als Grünland – Spiel- und Liegewiese bzw. in einem Teilbereich als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen. Um die geplante Errichtung der Lager- bzw. Abstellfläche ausführen zu können, ist eine entsprechende Baulandwidmung erforderlich. Das Änderungsgebiet grenzt nördlich direkt an die Verkehrsfläche der Landesstraße L1434 – Pabneukirchener Straße – sowie östlich an das Betriebsbaugebiet des Wirtschaftsparks. Südlich sowie westlich sind die Flächen als Grünland ausgewiesen und dienen einerseits als Land- und forstwirtschaftliche Fläche dem intensiven Ackerbau sowie andererseits der Nutzung als Spiel- und Liegewiese. Das westlich ausgewiesene Bauland – Dorfgebiet des eigentlichen Ortschaftskernes reicht auf bis zu 60 m an das neu geplante Bauland (MB) heran, wobei sich im Nahbereich zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzte Objekte bzw. Höfe befinden.

Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 sieht für die Parzelle 1522/4 analog zum Flächenwidmungsplan eine Erholungsfunktion vor, wodurch für die beantragte Umwidmung eine entsprechende Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durchzuführen ist. Hierzu soll für die angeworbene Teilfläche der Parzelle 1522/1 mit einem Flächenausmaß von rd. 727 m² das Grünlandkonzept in ein Baulandkonzept für Mischfunktion (MF) abgeändert werden.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Der rd. 1,5 km nordöstlich des Hauptortes von Pabneukirchen angesiedelte Gewerbe- und Tourismuspark „Pablick" wurde in dem Betriebsareal einer ehemaligen Großtischlerei angesiedelt und kann seit seiner Gründung im Jahr 2015 durch vier Unternehmen eine sehr gute Auslastung verzeichnen. Die Betreiberunternehmen, welche zugleich am Betriebsareal untergebracht sind, setzen sich aus einem Autohaus samt Oldtimermuseum, einer Glaserei, einer Schlosserei sowie aus einem Holzschlägerungsbetrieb zusammen. Da nahezu die gesamte Fläche von rund 3 ha durch die ehemalige Großtischlerei bebaut war und mittlerweile einer Nachnutzung zugeführt wurde, entstand nun für den angesiedelten Holzschlägerungsbetrieb der Bedarf an weiterer Betriebsfläche um darauf dringend erforderliche Lager- und Abstellplätze errichten zu können. Dazu wurde eben im westlichen Anschluss an das Betriebsareal eine rd. 727 m² große Fläche angekauft.
Die erworbene Fläche liegt im direkten Anschluss an die L1434 sowie der Hauptzufahrt des Gewerbe- und Tourismusparks, wodurch die Eignung als Lager- und Abstellplatz gegeben ist. Darüber hinaus befindet sich das Hangrundstück, welches in Richtung Süden ansteigt, in seiner Höhenlage noch gleichauf mit der Zufahrtsstraße, was eine Errichtung einer ebenen Fläche ermöglicht. Aufgrund der Vorbelastung durch die Landesstraße, der noch teils langwirtschaftlich genutzten Objekte sowie dem bestehenden Gewerbepark, ist für das heranreichende Dorfgebiet mit keinen wesentlichen Mehrbelastungen zu rechnen.
Zusammenfassend kann aus der Sicht der Ortsplanung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 zugunsten der Schaffung von Bauland – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB – Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) im Bereich der Parzelle 1522/4 sowie 1522/3 (Tfl.) im Gesamtausmaß von 733,8 m² zugestimmt werden. Durch die Lage im Nahbereich zum Gewerbepark ist die Ver.- und Entsorgung durch das bestehende Infrastrukturnetz zur

Gänze gegeben. Die Zu- und Ausfahrt ist über die östlich angrenzende Parzelle 1522/2 und in weiterer Folge über die öffentliche Gemeindestraße 3490 zu führen. Diese ist darüber hinaus mit einem ausreichenden Abstand zur Einmündung in die Landesstraße zu platzieren, um ein sicheres Zu- und Abfahren vom Betriebsgelände zu gewähren.
Durch die Änderung wird der Firma Riegler Holzschlägerungen GmbH die Möglichkeit eingeräumt, eine Betriebserweiterung im direkten Anschluss am bestehenden Firmenareal vorzunehmen und den Standort im Gewerbegebiet Pablick zu festigen. Die damit verbundene Sicherung von Arbeitsplätzen liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Pabneukirchen.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt
Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

OBERÖSTERREI

MARKTGEMEINDEAMT PABNEUKIRCHEN
Eingel. – 4. Aug. 2020
Zhl. ..... Blg. .....

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Geschäftszeichen:
RO-2020-159633/7-Ha

Bearbeiter/-in: Angelika Hazod
Tel: (+43 732) 77 20-12727
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 30.07.2020

Gemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr.3
Örtliches Entwicklungskonzept Nr.2, Änderung Nr.1
Nachreichung einer Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Nachhang zum ho. Schreiben vom 15.07.2020 wird die nunmehr eingelangte Stellungnahme der Abteilung GVöV zur gegenständlichen Planung und weiteren Berücksichtigung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

DI Robert Graser

Beilagen:
1 Stellungnahme

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

OBERÖSTERRE

Geschäftszeichen:
GVOEV-2018-393677/9-BME

Bearbeiter/-in: Michaela Bauer
Tel: (+43 732) 77 20-12587
Fax: (+43 732) 77 20-212822
E-Mail: GVOEV.Post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 27.07.2020

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4)Oö. ROG
Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr.: 3
Änderung Nr.: 3
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2
Änderung Nr. 1

Bezug: 159633/2

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Graser!

In der Beilage werden die Stellungnahmen der Direktion Straßenbau und Verkehr zur gegenständlichen Planung zum o.a. Betreff übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Bauer

Beilagen:
Stellungnahme (Kopie)

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

OBERÖSTERR

Geschäftszeichen:
BauNE-2018-399508/6-DOG

Bearbeiter/-in: DI (FH), MSc Georg Domer
Tel: (+43 732) 77 20-12251
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Abteilung GVOEV
z.H. Frau Maria Dobusch
im Hause

Linz, 01.07.2020

Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 3
Änderung Nr. 3
ÖEK Nr. 2
Änderung Nr. 1
Stellungnahme Vorverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3/3 bzw. die ÖEK Änderung Nr. 2/1 betrifft Flächen an der L1434 Pabneukirchener Straße, von km 7,491 bis km 7,554, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 733,5 m² von derzeit **LN** in **MB** umzuwidmen.
Durch die Änderung sind festliegende Planungen des Landes betroffen.
Es handelt sich dabei um das Projekt „Kreuzungsumbau Pablik". Die geplante Umwidmungsfläche ist mit der vorliegenden Planung abzustimmen, ohne eine geregelte Zu- bzw. Ausfahrt, die den Richtlinien entspricht, erfolgt für diesen Antrag keine Zustimmung.

Der geplanten Änderung wird daher seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen:
Ing. Christian Pleiner

GR Christian Steindl sagt, nachdem jetzt alle Stellungnahmen durchbesprochen wurden und alle positiv sind, gibt es keine Einwände.

Bgm. Barbara Payreder fragt noch einmal ob es Fragen zu den Stellungnahmen gibt.

GR Mag. Ing. Josef Lumetsberger erkundigt sich ob der Formalfehler darin liegt, dass die Stellungnahmen letztes Mal nicht diskutiert worden sind.
Vzbgm. Manfred Nenning ergänzt noch das die Beschlussfassung der ÖEK-Änderung nicht erfolgte.

Bgm. Barbara Payreder sagt, nachdem keine weiteren Fragen und Diskussionspunkte vorliegen, kann darüber abgestimmt werden.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm[in]. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Änderung Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 / Änderung Nr. 1 „Riegler" (Neudorf) sowie Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 3 „Riegler" (Neudorf) / Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren - Beschlussfassung

Zu TOP. 15.) Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 6 „Steiner“ / Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren - Beschlussfassung

Bauausschussobmann DI Florian Kloibhofer sagt, dass im Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2020 lediglich der Beschluss des Gemeinderates angeführt ist. Eine ausführliche Grundlagenforschung und Behandlung eingelangter Stellungnahmen erfolgte nicht.

GRE Johann Steiner ist heute selber anwesend und erklärt, dass sich nur die Nutzung ändert. Die Produktion soll in weiterer Folge nicht über den landwirtschaftlichen Bereich erfolgen, was aus steuerlicher Sicht eine saubere Abtrennung bedeutet. Er war verwundert, dass obwohl es nur positive Stellungnahmen gab, der Punkt heute wieder auf der Tagesordnung ist.

DI Florian Kloibhofer sagt, dass sämtliche Stellungnahmen positiv sind und bringt diese Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

OBERÖSTERR

Geschäftszeichen:
RO-2020-246330/8-Ja

Bearbeiterin: Verena Jany
Tel: (+43 732) 77 20-12450
Fax: (+43 732) 77 20-0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

MARKTGEMEINDEAMT PABNEUKIRCHEN
Eingel. 17. März 2021
Zhl. ..... Blg. 3

Linz, 12.03.2021

Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 6
Mitteilung von Versagungsgründen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Panbeukirchen hat den vom Gemeinderat am 10. Dezember 2020 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Plan zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Fachlich liegen zwar zur gegenständlichen Umwidmung keine Einwände vor, jedoch ist aus raumordnungsrechtlicher Sicht Folgendes zu bemerken:

Gemäß § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 ist die Änderung eines Flächenwidmungsplans durch den Gemeinderat zu begründen; der Begründung oder den Planungsunterlagen muss überdies die erforderliche Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu entnehmen sein.
Im Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2020 ist lediglich der Beschluss des Gemeinderates angeführt. Eine ausführliche Grundlagenforschung und Behandlung eingelangter Stellungnahmen erfolgte nicht. Speziell für diese Umwidmung sollte demnach insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserqualität angeführt werden, inwiefern die Umwidmung die Voraussetzungen für eine Widmung gemäß § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994 aufweist.

Den vorgelegten Unterlagen sind keine Verständigungsschreiben sowie entsprechende Verständigungsnachweise angeschlossen. Es kann demnach nicht überprüft werden, ob eine ordnungsgemäße Verständigung der öffentlichen Stellen bzw. der Betroffenen erfolgt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Auflage gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 nicht vor dem Stellungnahmenverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 sondern erst danach durchgeführt werden soll. Zudem ist – wie bereits oben angeführt – den Unterlagen kein Nachweis der erforderlichen Verständigung der von der Planänderung betroffenen Grundeigentümer bzw. Antragsteller zu entnehmen.

Es ist daher vorläufig beabsichtigt diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hierzu eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Beilagen: Akt samt Planausfertigungen gegen Rückschluss anlässlich der Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

AGROLAB Austria GmbH

Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen, Austria
Tel.: +43 (0)7247/21000-0, Fax: +43 (0)7247/21000-50
eMail: office@agrolab.at www.agrolab.at

AGROLAB GROUP
Your labs. Your service.

Dokument berichteten Parameter sind gemäß ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Parameter/Ergebnisse sind mit dem Symbol " * " gekennzeichnet.

AGROLAB Austria Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen

Stefanie und Johann Steiner
Unter-Pabneukirchen 13
4363 Pabneukirchen

Datum	21.09.2020
Kundennr.	1108347
Gutachtennr.	231258

TRINKWASSER – GUTACHTEN inkl. INSPEKTIONSBERICHT

GUTACHTEN (gemäß TWV BGBl. II 304/2001)

1. Angaben zur Wasserversorgungsanlage:

Anlagenbezeichnung: WV Unter-Pabneukirchen 13

Anlagen ID: 11153594

Versorgungsumfang: Mostverkauf

Verteilte Wassermenge (m³/d): 3

Anzahl versorgter Personen: 8

Projekt: 6 Trinkwasseraktion für bäuerliche Betriebe

Dieses Gutachten wird elektronisch in das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem übermittelt.

2. Feststellungen aufgrund der durchgeführten Prüfungen:

Bei der (den) untersuchten Probe(n) wurden Indikatorwerte der Trinkwasserverordnung (BGBl. II 304/2001) bzw. des Lebensmittelbuches CODEX (Kapitel B1, Anh. 3 "Zusätzliche Kriterien") überschritten.

Überschreitung von Indikatorwerten bei Auftragsnr./Analysennr.: 449077/288246

Coliforme Bakterien

pH-Wert (vor Ort)

3. Beim Lokalaugenschein wurden folgende Mängel festgestellt:

Feststellungen (nur Mängel): keine

AGROLAB Austria GmbH

Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen, Austria
Tel.: +43 (0)7247/21000-0, Fax: +43 (0)7247/21000-50
eMail: office@agrolab.at www.agrolab.at

AGROLAB GROUP
Your labs. Your service.

Datum	21.09.2020
Kundennr.	1108347
Gutachtennr.	231258

rameter sind gemäß ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Parameter/Ergebnisse sind mit dem Symbol " * " gekennzeichnet.

4. Notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der einwandfreien Wasserqualität:

Lokalaugenschein: keine

Überschreitung von Indikatorwerten bei Auftragsnr./Analysennr.: 449077/288246

Um eine einwandfreie Wasserqualität herzustellen, sind die Ursachen der Überschreitung der Indikatorwerte zu ermitteln und geeignete Maßnahmen (z.B. Reinigung der Anlage(n), Desinfektion, eventuell bauliche Maßnahmen) zu ergreifen. Deren Wirksamkeit sollte durch eine Nachuntersuchung der mikrobiologischen Parameter überprüft werden.

Das Wasser könnte aufgrund der Unterschreitung des pH-Wertes aggressiv (korrosionsfördernd) auf metallische und zementgebundene Werkstoffe wirken. Gegebenenfalls sollte eine Entsäuerungsanlage eingebaut werden.

5. Mitgeltende(r) Prüfbericht(e): siehe Anlagen

Auftragsnummer/Analysennummer: 449077/288246

6. Beurteilung:

Das Wasser kann ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet werden (§ 3 TWV). Zur Aufrechterhaltung der Eignung des Wassers als Trinkwasser sind Maßnahmen erforderlich.

AGROLAB Austria GmbH
Mag. Harald Haginger
Lebensmittelgutachter gem. § 73 LMSVG

gemäß §73, LMSVG autorisierter Gutachter:

AGROLAB Austria Mag. Harald Haginger

Hinweise

Eine auszugsweise Vervielfältigung dieses Berichtes ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums ist untersagt.

.GROLAB Austria GmbH

Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen, Austria
Tel.: +43 (0)7247/21000-0, Fax: +43 (0)7247/21000-50
eMail: office@agrolab.at www.agrolab.at

AGROLAB GR
Your labs. Your service.

AGROLAB Austria Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen

Stefanie und Johann Steiner
Unter-Pabneukirchen 13
4363 Pabneukirchen

Datum	21.09.2020
Kundennr.	1108347
Gutachtennr.	231258

INSPEKTIONSBERICHT (gem. ÖNORM M5874)

Angaben zur Wasserversorgungsanlage:

Anlagenbezeichnung: WV Unter-Pabneukirchen 13

Anlagen ID: 11153594

Versorgungsumfang: Mostverkauf

Verteilte Wassermenge (m³/d): 3

Anzahl versorgter Personen: 8

Projekt: 6 Trinkwasseraktion für bäuerliche Betriebe

Dieses Gutachten wird elektronisch in das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem übermittelt.

Inspektion durch:

Frühwirth Christoph

Datum:

16.09.20

Begutachtetes Objekt:

gesamte Anlage

Anlagenbeschreibung:

3 Quellen, Tiefe der Fassungen 6 m, in einer Wiese 180 m unterhalb des Hauses in Hanglage, kein Schutzgebiet vorhanden - Quellsammelschacht: es münden alle 3 Quellen in den QSS, aus Betonringen, Fassung 3,5 m³, Einstieg direkt auf Wasserspiegel, Behälter dicht, ordnungsgemäßer, versperrbarer Deckel mit Insektengitter, ordnungsgem. Überlauf, Membrankessel mit 0,3 m³ vor dem Haus in der alten Bassin, UW-Pumpe

Feststellungen:

Festgestellte Mängel: keine

Das sichtbare nähere Umfeld der Wassergewinnungszone lässt einen ausreichenden Schutz für das Wasservorkommen erwarten.

Der sichtbare bauliche Zustand der Wassergewinnungsanlage verhindert eine Verunreinigung des Wassers in ihrem Bereich.

Die Einrichtungen für Transport und Speicherung sind augenscheinlich in einem solchen Zustand, dass keine Beeinträchtigung der Wasserqualität zu erwarten ist.

Die Anlage entspricht in hygienischer Hinsicht den Anforderungen.

Es werden Aufzeichnungen über die Eigenkontrolle geführt.

,GROLAB Austria GmbH

Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen, Austria
Tel.: +43 (0)7247/21000-0, Fax: +43 (0)7247/21000-50
eMail: office@agrolab.at www.agrolab.at

AGROLAB GROUP
Your labs. Your service.

Datum	21.09.2020
Kundennr.	1108347
Gutachtennr.	231258

Die Anlage befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand.

AGROLAB Austria Mag. Harald Haglinger

Hinweise

Eine auszugsweise Vervielfältigung dieses Berichtes ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums ist untersagt.

Die mit "*" gekennzeichneten Parameter/Ergebnisse sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

AGROLAB Austria GmbH

Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen, Austria
Tel.: +43 (0)7247/21000-0, Fax: +43 (0)7247/21000-50
eMail: office@agrolab.at www.agrolab.at

AGROLAB GROUP
Your labs. Your service.

Die in diesem Dokument berichteten Parameter sind gemäß ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Parameter/Ergebnisse sind mit dem Symbol " * " gekennzeichnet.

AGROLAB Austria Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen

Stefanie und Johann Steiner
Unter-Pabneukirchen 13
4363 Pabneukirchen

Datum 21.09.202
Kundennr. 110834

PRÜFBERICHT 449077 - 288246

Auftrag	449077 Trinkwasseraktion für bäuerliche Betriebe / 6
Analysennr	288246 Trinkwasser
Rechnungsnehmer	10000012 LV FÜR LEISTUNGSPRÜFUNG UND QS IN OÖ
Probeneingang	17.09.2020
Probenahme	16.09.2020
Probenehmer	Agrolab Austria Christoph Frühwirth
Probenahmestelle-Bezeichnung	AI Milchkammer
Witterung vor der Probenahme	Trocken
Witterung während d.Probenahme	Trocken
Bezeichnung Anlage	WV Unter-Pabneukirchen 13
Offizielle Entnahmestellennr.	00
Bezeichnung Entnahmestelle	Netzprobe
Angew. Wasseraufbereitungen	keine
Misch-oder Wechselwasser	NEIN
Rückschluß Qual.beim Verbrauch	JA
Rückschluß auf Grundwasser	JA

Chemisch-technische und hygienische Wasseranalyse

	Einheit	Ergebnis	Best.-Gr.	TWV 304/2001 Parameterwerte	TWV 304/2001 Indikatorwerte	Methode
Allgemeine Angaben zur Probenahme						
Lufttemperatur (vor Ort)	°C	21				-
Sensorische Untersuchungen						
Geruch (vor Ort)		geruchlos			[2]	ÖNORM M 6620 : 2012-12
Geschmack organoleptisch (vor Ort)		geschmacklos			[2]	ÖNORM M 6620 : 2012-12
Färbung (vor Ort)		farblos, klar, ohne Bodensatz			[2]	ÖNORM M 6620 : 2012-12
Mikrobiologische Parameter						
Koloniezahl bei 22°C	KBE/1ml	29	0		100	EN ISO 6222 : 1999-05
Koloniezahl bei 37°C	KBE/1ml	3	0		20	EN ISO 6222 : 1999-05
Coliforme Bakterien	KBE/100ml	8	0		0	EN ISO 9308-1 : 2017-01
E. coli	KBE/100ml	0	0	0		EN ISO 9308-1 : 2017-01
Enterokokken	KBE/100ml	0	0	0		EN ISO 7899-2 : 2000-04
Physikalische Parameter						
Wassertemperatur (vor Ort)	°C	15,1			25 [39]	DIN 38404-4 : 1976-12
Leitfähigkeit bei 20 °C (vor Ort)	µS/cm	123	5		2500	EN 27888 : 1993-09
pH-Wert (vor Ort)		6,0	0,1		6,5 - 9,5[6]	EN ISO 10523 : 2012-02
Chemische Standarduntersuchung						
Ammonium (NH4)	mg/l	<0,05	0,05		0,5 [6]	EN ISO 11732 : 2005-02

AGROLAB Austria GmbH

Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen, Austria
Tel.: +43 (0)7247/21000-0, Fax: +43 (0)7247/21000-50
eMail: office@agrolab.at www.agrolab.at

AGROLAB GROUP
Your labs. Your service.

Datum 21.09.2020
Kundennr. 1108347

PRÜFBERICHT 449077 - 288246

	Einheit	Ergebnis	Best.-Gr.	TWV 304/2001 Parameterwerte	TWV 304/2001 Indikatorwerte	Methode
Chlorid (Cl)	mg/l	4,0	1		200 [8]	EN ISO 15682 : 2001-08
Nitrat (NO3)	mg/l	29,4	1	50		EN ISO 13395 : 1996-07
Nitrat/50 + Nitrit/3	mg/l	0,591	0,025	1		-
Nitrit (NO2)	mg/l	<0,01	0,01	0,1 [1]		EN ISO 13395 : 1996-07
Sulfat (SO4)	mg/l	8,3	1		250 [2, 15]	DIN ISO 22743 : 2015-06
Calcium (Ca)	mg/l	16,2	1		400 [16]	EN ISO 17294-2 : 2016-08
Eisen (Fe)	mg/l	<0,01	0,01		0,2 [34]	EN ISO 17294-2 : 2016-08
Kalium (K)	mg/l	2,10	0,5		50 [16]	EN ISO 17294-2 : 2016-08
Magnesium (Mg)	mg/l	2,21	1		150 [16]	EN ISO 17294-2 : 2016-08
Mangan (Mn)	mg/l	<0,005	0,005		0,05 [35]	EN ISO 17294-2 : 2016-08
Natrium (Na)	mg/l	7,40	0,5		200	EN ISO 17294-2 : 2016-08
Säurekapazität bis pH 4,3	mmol/l	0,62	0,05			EN ISO 9963-1 : 1995-12
Hydrogencarbonat	mg/l	34,8	1			EN ISO 9963-1 : 1995-12
Carbonathärte	°dH	1,74	0,2			EN ISO 9963-1 : 1995-12
Gesamthärte	°dH	2,77	0,1		>8,4 [22, 19]	DIN 38409-6 (H 6) : 1986-01
Gesamthärte (Summe Erdalkalien)	mmol/l	0,49				DIN 38409-6 (H 6) : 1986-01
Summenparameter						
Oxidierbarkeit	mg O2/l	0,30	0,25		5 [15]	EN ISO 8467 : 1995-03 (mod.)

1) *Für einen begrenzten Zeitraum, der 6 Monate nicht überschreiten darf, sind Überschreitungen bis 0,5 mg/l zulässig, wenn sie technisch bedingt sind und das Wasser nicht zur Zubereitung von Säuglingsnahrung verwendet wird.*
2) *Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung*
15) *Der Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC bestimmt wurde.*
16) *Überschreitungen bis zu 750 mg/l bleiben außer Betracht, sofern der dem Calzium nicht äquivalente Gehalt des Sulfates 250 mg/l nicht übersteigt.*
19) *Der Indikatorwert ist nicht in der Trinkwasserverordnung (BGBl 304/01) enthalten, sondern ist im Lebensmittelbuch CODEX (Kapitel B1 Anhang3 "Zusätzliche Kriterien") festgelegt.*
22) *Das Wasser sollte nicht korrosiv sein. Bei Wasser, das bestimmt ist in Flaschen in Verkehr gebracht zu werden, darf der pH-Wert am Punkt der Abfüllung bis zu 4,5 betragen. Ist dieses Wasser von Natur aus kohlensäurehältig oder ist es mit Kohlensäure versetzt, kann der Mindestwert niedriger sein.*
22) *Der Indikatorwert gilt, wenn das Wasser durch chemisch-technische Maßnahmen enthärtet oder entsalzt wurde.*
34) *Bei Einzelwasserversorgungsanlagen (Abgabe < 10 m³/d) können bis zu 0,6 mg/l Fe toleriert werden.*
35) *Bei Einzelwasserversorgungsanlagen (Abgabe < 10 m³/d) können bis zu 0,2 mg/l Mn toleriert werden.*
39) *Dieser Richtwert gilt nicht für Warmwasser aus TWE Anlagen*
8) *Geogen bedingte Überschreitungen bis 5 mg/l bleiben außer Betracht. Ab einem Gehalt von 0,2 mg/l dürfen Chlorungsverfahren nicht angewendet werden.*
9) *Das Wasser sollte nicht korrosiv sein. Ab einem Gehalt von 100 mg/l kann es unter Umständen bei metallischen Werkstoffen zu Korrosionen kommen.*

TrinkwV: Trinkwasserverordnung BGBl II 304/2001
Erläuterung: Das Zeichen "<" oder n.b. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Stoff ist bei nebenstehender Bestimmungsgrenze nicht quantifizierbar.
Die parameterspezifischen Messunsicherheiten sowie Informationen zum Berechnungsverfahren sind auf Anfrage verfügbar, sofern die berichteten Ergebnisse oberhalb der parameterspezifischen Bestimmungsgrenze liegen.

Die Probenahme erfolgte gemäß: ISO 5667-5 : 2006-04; EN ISO 19458 : 2006-08

Nachfolgende Parameter sind grenzwertüberschreitend bzw. liegen ausserhalb des geforderten Bereichs

Analysenparameter	*Wert*	*Einheit*	
Coliforme Bakterien	**8**	**KBE/100ml**	**Richtwert TWV 304/2001 Indikatorwerte nicht eingehalten**
pH-Wert (vor Ort)	**6,0**		**Richtwert TWV 304/2001 Indikatorwerte nicht eingehalten**

Dieses Dokument berichteten Parameter sind gemäß ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert. Ausschließlich nicht akkreditierte Parameter/Ergebnisse sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet.

AGROLAB Austria GmbH

Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen, Austria
Tel.: +43 (0)7247/21000-0, Fax: +43 (0)7247/21000-50
eMail: office@agrolab.at www.agrolab.at

AGROLAB GROUP
Your labs. Your service.

Datum 21.09.202(
Kundennr. 110834

PRÜFBERICHT 449077 - 288246

Es wurden Indikatorwerte der Trinkwasserverordnung überschritten.

Beginn der Prüfungen: 17.09.2020
Ende der Prüfungen: 21.09.2020

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, wo das Prüflabor nicht für die Probenahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig.

AGROLAB Austria Herr Mag. Haginger, Tel. 07247/21000-0
Zeichnungsberechtigter Sachbearbeiter

Institutes Parameter/Ergebnisse sind mit dem Symbol " * " gekennzeichnet.

Landwirtschaftskamm
Oberösterreich

BBK Freistadt Perg

Softwarepark 112
4232 Hagenberg
T +43 50 6902-4100
F +43 50 6902-94100
www.ooe.lko.at
freistadt.perg@lk-ooe.at

Ing. Mag. Johannes Gahleitner
T +43 50 6902-3612
johannes.gahleitner@lk-ooe.at

Hagenberg, 13. August 2020

Marktgemeindeamt Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Flächenwidmungsplan Nr. 3.06 – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer für OÖ, vertreten durch die Bezirksbauernkammer Freistadt/Perg, gibt zur beabsichtigten Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes 3 (Änderung Nr. 6) der Marktgemeinde Pabneukirchen folgende Stellungnahme ab:

Die Änderung betrifft: Sonderausweisung eines Teilbereiches eines bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäudes zur betrieblichen Nutzung im Bereich der Parzelle 2788, KG Pabneukirchen.

Zu der beabsichtigten Umwidmung wird mitgeteilt, dass seitens der gefertigten Kammer keine Einwände bestehen.

Freundliche Grüße

Mag. Johannes Gahleitner
Dienststellenleiter

Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2008

WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
Perg

Bezirksstelle Perg
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Haydnstraße 4 | 4320 Perg
T 05-90909-5550 | F 05-90909-5559
E perg@wkooe.at
W wko.at/ooe/pe

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
FLÄW 3.06	Pfeiffer		27.8.2020

Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.06
Stellungnahme

Die Marktgemeinde Pabneukirchen hat die Wirtschaftskammer Perg von der beabsichtigten Änderung Nr. 3.06 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 verständigt.

Betroffen ist das Grundstück 2788, KG Pabneukirchen.

Wir danken für diese Verständigung und teilen gemäß § 33 bzw. § 36 Abs. 4 des OÖ Raumordnungsgesetzes mit, dass gegen das vorliegende Planungsvorhaben keine Einwände erhoben werden.

Freundliche Grüße
WIRTSCHAFTSKAMMER PERG

KommR Dir. Wolfgang Wimmer
Bezirksstellenobmann

Franz Rummerstorfer
Bezirksstellenleiter

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

OBERÖSTERR

Geschäftszeichen:
RO-2020-246330/6-Gr

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc
Tel: (+43 732) 77 20-12506
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

MARKTGEMEINDEAMT PABNEUKIRCHEN
Eingel. 23. Sep. 2020
Zhl. ..... Blg. ...

Linz, 18.09.2020

Marktgemeinde Pabneukirchen
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 6
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

***GA:* FLAW 3.06**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o.g. Flächenwidmungsplanänderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung ist beabsichtigt eine Teilfläche des landwirtschaftlichen Objekts Unter-Pabneukirchen 13 auf dem Grundstück Nr. 2788, KG Pabneukirchen für betriebliche Nutzung (Obstverarbeitung) – im Sinne des § 30 Abs. (8) des OÖ. Raumordnungsgesetzes idgF. "Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude" – umwidmen lassen.

Seitens der Örtlichen Raumordnung kann in Berücksichtigung der Aussagen in den ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen die Planung, vorausgesetzt die Trinkwassereignung hinsichtlich Qualität und Quantität wird nachgewiesen, zur Kenntnis genommen werden.

Ein Widerspruch zu den Festlegungen des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nicht festgestellt.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen werden in der Beilage zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Robert Graser, BSc

Beilagen:
Stellungnahmen (U-L, WW, US-L)

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

OBERÖSTERR

Geschäftszeichen:
UBAT-2018-424789/4-PP/Fm

Bearbeiter/-in: Ing. Philipp Pernitsch
Tel: (+43 732) 77 20-12778
Fax: (+43 732) 77 20- 21 29 98
E-Mail: ubat.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 25.08.2020

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Marktgemeinde Pabneukirchen;
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 6
Stellungnahme Vorverfahren

zu RO-2020-246330/2-KO vom 12.08.2020

Sehr geehrter Herr DI Graser!

Es wurde um eine Stellungnahme zu den übermittelten Unterlagen ersucht. Nach Durchsicht ergibt sich nachfolgende fachliche Stellungnahme:

Die Änderung Nr. 6 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 umfasst die Ausweisung eines Teilbereiches eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes auf dem Grundstück Nr. 2788, KG Pabneukirchen als Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude – Betriebliche Nutzung. Der Planungsraum weist eine Fläche von ca. 200 m² auf.

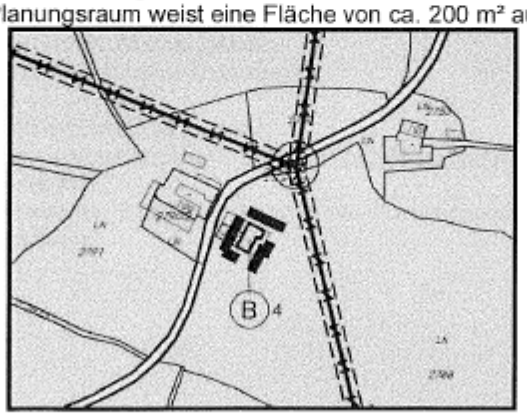

Die gegenständliche landwirtschaftlich genutzte Lagerhalle liegt im Grünland und grenzt östlich an das Hofgebäude der Antragsteller, ebenfalls im Grünland. Das nächstgelegene Anwesen, eine Landwirtschaft, liegt nordöstlich ca. 100 m von der Halle entfernt. Das Ortszentrum der Gemeinde Pabneukirchen befindet sich nordöstlich in einer Entfernung von ca. 2,6 km.
Die ggst. Lagerhalle wird derzeit als Einstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen, Hackgutlager sowie zur Obstverarbeitung genutzt. Zukünftig beabsichtigt die Familie Steiner die Betriebsanlage getrennt von der Landwirtschaft als Einzelunternehmen zur Verarbeitung des Eigenobstes sowie für Lohnpressungen von Kunden zu betreiben.

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung im Flächenwidmungsplan.

Dauer der Amtshandlung vor Ort: Eine halbe Stunde

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Philipp Pernitsch

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

OBERÖSTERR

Geschäftszeichen:
WW-2015-157357/20-DI

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Linz, 27.08.2020

Marktgemeinde Pabneukirchen,
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 6,
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-2020-246330/2-KO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3. 6 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Wasserversorgung, Abwasserwirtschaft
Da es sich beim gegenständlichen Ansuchen um ein Objekt in Einzellage (Streulage) handelt, ist die angestrebte Versorgung mittels Hausbrunnen (vorausgesetzt, die Trinkwassereignung hinsichtlich Qualität und Quantität wird nachgewiesen) fachlich als geeignet anzusehen und ist die Umwidmung aus diesem Grund **nicht abzulehnen**.
Auch aus abwassertechnischer Sicht wird zugestimmt.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)
Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch **Hangwasser** gefährdeten Bereich.
Hinweis zum Thema **Hochwasser**: Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

OBERÖSTER

Geschäftszeichen:
US-2016-432416/10-Hir/Kef

Bearbeiter/-in: Ing. Roman Hirnschrodt
Tel: (+43 732) 77 20-14555
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: us.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 16.09.2020

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Marktgemeinde Pabneukirchen;
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 6
Stellungnahme Vorverfahren

zu RO-2020-246330/2-KO
vom 12. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Pabneukirchen beabsichtigt, eine Teilfläche der Parzelle 2788 im Bereich des dort bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäudes eine Sonderausweisung für die Nutzung zur Obstverarbeitung festzulegen. Aufgrund der geplanten Nutzung, die in landwirtschaftlich genutzten Gebieten grundsätzlich als ortsüblich anzusehen ist, und der Entfernung zu den nächsten Gebäuden mit Wohnnutzung kann der geplanten Sonderausweisung aus schalltechnischer Sicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Roman Hirnschrodt

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

ARCHITEKT NORBERT HADER

Norbert Haderer Ziviltechniker Gm
4020 Linz Annagasse 2
fon 0732/78 10 28 fax -14
e-mail office@haderer.or.at

Linz, 10. Juni 2020

Betrifft: **Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 3.06**
Steiner – Unter-Pabneukirchen

Fachliche Stellungnahme

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

Vorhaben:

Beantragt wird die Sonderausweisung für einen Teilbereich eines bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäudes zur betrieblichen Nutzung im Bereich des Grundstückes 2788, KG Pabneukirchen. Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 mit der Absicht der zukünftig geplanten gewerblichen Betreibung einer Anlage zur Obstverarbeitung, welche in einer zum landwirtschaftlichen Hof Unter-Pabneukirchen 13 angrenzenden Lagerhalle untergebracht ist.

Situation:

Die landwirtschaftlich genutzte Lagerhalle zum Hofgebäude der Familie Steiner liegt rd. 2,6 km südwestlich vom Ortszentrum der Marktgemeinde Pabneukirchen. Die Hofanlage im rd. 75 Einwohner zählenden Ortsteil Unter-Pabneukirchen besteht aus einem Dreiseithof samt Wohn- und Stallgebäude sowie einer östlich der öffentlichen Verkehrsfläche errichteten zweigeschossigen Lagerhalle, in welcher unter anderem die Anlage zur Obstverarbeitung untergebracht ist. Die Flächen des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes sind als Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – ausgewiesen. Die Hofanlage liegt inmitten eines ausgeprägten Streusiedlungsbereiches, welcher von großräumigen Waldflächen sowie von landwirtschaftlich bewirtschafteten Wiesen- und Ackerflächen dominiert wird. Im unmittelbaren Nahbereich, in einer Entfernung von rd. 120 m bis 300 m, reihen sich entlang der in Nord-Südrichtung verlaufenden Gemeindestraße mehrere landwirtschaftliche Betriebe.
Die Familie Steiner betreibt im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit - neben der Milchwirtschaft und der Bewirtschaftung von Forst- und Ackerflächen – eine Betriebsanlage

zur Obstverarbeitung. Da diese zukünftig getrennt von der Landwirtschaft in Form eines Einzelunternehmens geführt und das Angebot neben der Verarbeitung des Eigenobstes auf Lohnpressungen für die Bauern aus der Umgebung und für Privatkunden ausgeweitet werden soll, ist für die Nachnutzung des dafür beanspruchten Gebäudebereiches die entsprechende Sonderausweisung für eine betriebliche Nutzung (B) festzulegen. Die dafür benötigte Fläche liegt in einem im Jahr 2012 als Hallenerweiterung errichteten Gebäudeteil, welcher zum überwiegenden Teil als Einstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen, als Hackgutlager sowie bereits zur Obstverarbeitung dient. Die zukünftige Betriebsfläche von rd. 200 m² (bebaute Fläche) befindet sich dabei zum Teil im von Süden her aufgeschlossenen Untergeschoßbereich (Obstverarbeitung) als auch im darüber liegenden von Norden her erschlossenen Erdgeschoßbereich (Pressraum). Eine befestigte Zufahrt ist sowohl südseitig (Talseite - UG) als auch nordseitig (Hangseite - EG) der rd. 32 m x 17,8 m großen zweigeschossigen Halle gegeben. Die Erschließung des landwirtschaftlichen Hofes erfolgt über die angrenzende öffentliche Gemeindestraße, welche in Richtung Norden ins Ortszentrum von Pabneukirchen führt und im Süden über die Ortschaft Thomastal in die Landesstraße L1435 – Bad Kreuzener Straße mündet.

Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 der Marktgemeinde Pabneukirchen sieht für den Änderungsbereich entsprechend dem Flächenwidmungsplan für die Grundstücksfläche 2788 die Festlegung einer landwirtschaftlichen Funktion vor. Durch die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 in Form einer Sonderausweisung (für best. land- und forstwirtschaftliche Gebäude) im Grünland besteht kein Widerspruch zu den festgelegten Entwicklungszielen der Gemeinde.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Aus der Sicht der Ortsplanung besteht gegenüber der beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 für die Sonderausweisung eines Teilbereiches der angrenzenden Halle zum landwirtschaftlichen Hof Unter-Pabneukirchen 13 kein Einwand. Die bestehende Anlage zur Obstverarbeitung, welche bisher Teil des landwirtschaftlichen Betriebes war, soll im Wesentlichen in seiner Form erhalten bleiben und zukünftig für Lohnpressungen für Bauern und Privatpersonen aus der näheren Umgebung zur Verfügung stehen. Aufgrund der Beibehaltung der Anlagengröße ist mit keinen wesentlichen zusätzlichen Lärmbelästigungen für die im näheren Umfeld gelegenen Höfe zu rechnen. Die verkehrstechnische Aufschließung ist über die öffentliche Gemeindestraße über die Ortschaft Thomastal bzw. über den Hauptort von Pabneukirchen gegeben. Das in diesem Bereich ohnehin niedrige Verkehrsaufkommen wird sich durch die betriebliche Nutzung der Obstverarbeitungsanlage nur unwesentlich verändern und sich hauptsächlich auf die Erntezeiten konzentrieren. Die Ver.- und Entsorgung ist durch das bestehende Infrastrukturnetz gegeben. Zusammenfassend kann somit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Architekt
Mag.arch. Mag.art. Norbert Haderer

GRE Johann Steiner ist bei diesem Punkt befangen und darf daher nicht mitstimmen.

Beschluss des Gemeinderates:

Auf Antrag von Bgm^{in}. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig (Johann Steiner ist befangen) die Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 3 / Änderung Nr. 6 „Steiner“ / Stellungnahmen der Fachabteilungen – Einleitung aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren - Beschlussfassung

Zu TOP. 16.) Antrag auf Auflassung eines öffentlichen Weges – Scherscher – Grundsatzbeschluss

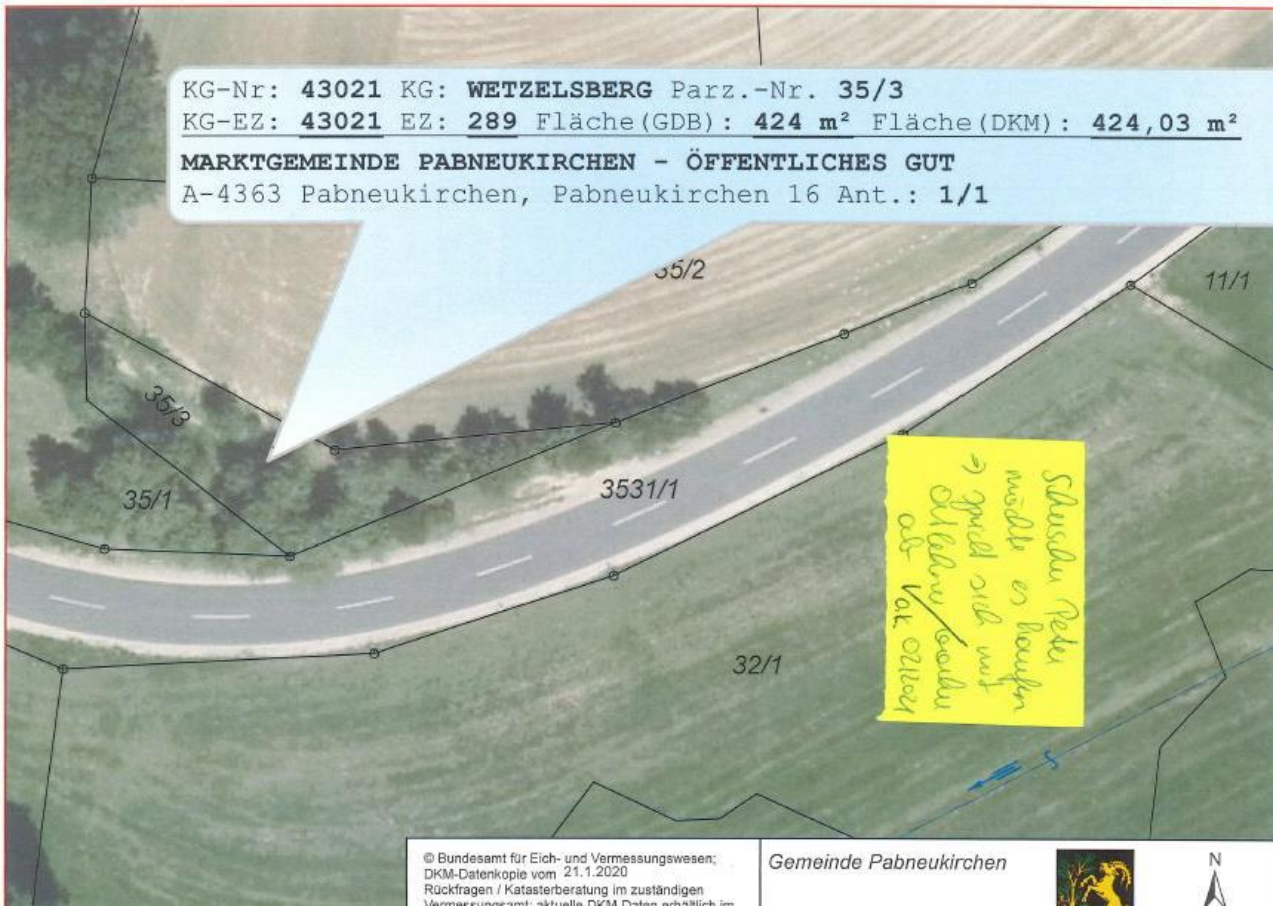

GR DI Florian Kloibhofer berichtet, dass Herr Peter Scherscher einen Antrag auf Auflassung eines öffentlichen Weges gestellt hat. Herr Scherscher möchte dieses Grundstück im Ausmaß von 424 m² erwerben. Das Grundstück befindet sich oberhalb der Landesstraße. Der Acker oberhalb gehört Fam. Riegler und links das Feldstück gehört Herrn Scherscher. Das kleine Stück wurde bereits vermessen. Im Grundbuch ist es als gebüschte Fläche angeführt. Heuer wurden dort Schlägerungsarbeiten durchgeführt. So eine kleine Fläche ist eigentlich nur eine Last für die Gemeinde, weil es auch gepflegt werden muss.

GRE Peter Scherscher sagt, der untere Spitz ist sein Eigentum und der andere Teil ist entstanden, als die Straße gemacht wurde. Er ist davon ausgegangen, dass es sich um öffentliches Gut der Straßenmeisterei handelt. Heuer wurden die Gemeindearbeiter erstmalig von der Straßenmeisterei dazu aufgefordert, beim Ausputzen zu helfen. Hier wurde er dann darauf aufmerksam gemacht, dass diese Fläche eigentlich besser zu ihm dazu passen würde.

GR Mag. Ing. Josef Lumetsberger erkundigt sich ob der Weg noch zu erkennen ist.

Laut Herrn Scherscher ist der Weg sehr gut erkennbar. Der Weg führt zu seinem Acker und hört dann auf. Herr Riegler nutzt ihn nicht. Herr Scherscher hat im Vorfeld mit Herrn Riegler gesprochen und es wurde ein Aktenvermerk gemacht.

GV Raimund Haider kann sich erinnern, dass bevor die Straße gemacht wurde, dort eine Sandgrube war. Herr Scherscher bestätigt dies.

Bgm. Barbara Payreder sagt, es spricht nichts gegen die Auflassung, es liegt kein öffentliches Interesse vor, da der Weg in einem Acker endet. Da der Weg bereits vermessen ist, gibt es nur Kosten für die Übertragung. Verkaufspreis war bisher immer 60 Cent.

GR Mag. Ing. Josef Lumetsberger sagt, es gab Zeiten, wo man mit Veräußerungen des öffentlichen Gutes sehr sparsam umgegangen ist. Es ist wichtig, abzuwägen ob ein öffentliches Interesse gegeben ist oder nicht. Hier ist das nicht der Fall, weil der Weg in einem Feld endet.

GR Christian Steindl sagt, es wurde ausführlich im Bauausschuss darüber gesprochen. Dieser Weg bringt der Gemeinde nichts. Er ist der Meinung, die Gemeinde sollte es verkaufen. Im Bauausschuss wurden auch die Kosten diskutiert.

Peter Scherscher sagt, bei dieser Parzelle ist der Nutzen nicht so hoch. Er hat sich eine Grenze gesetzt, was er bereit ist zu bezahlen. Wenn es bei den 60 Cent pro Quadratmeter bleibt und ca. 170 Euro für die Übertragung dazukommen, bleibt es etwas unter 500 Euro. Dieser Betrag wäre für ihn noch okay. Die Fläche bringt der Gemeinde nicht wirklich was.

GV Raimund Haider ist auch der Meinung, dass es verkauft werden soll. Für ihn wären die 60 Cent in Ordnung. Er regt an in einem Ausschuss die 60 Cent generell zu diskutieren. Für Bankette-Verbreiterungen werden 2-3 Euro bezahlt.

GR DI Florian Kloibhofer schlägt vor, bei der nächsten Bauausschusssitzung einen eigenen Tagesordnungspunkt über die zukünftige Vorgehensweise bei der Preisgestaltung zu machen.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm^{in}. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig (Scherscher Peter ist befangen) durch Handerheben den Antrag auf Auflassung eines öffentlichen Weges – Scherscher – Grundsatzbeschluss. Die öffentliche Parzelle wird zum Preis von 0,60 cent / m² an Scherscher Peter verkauft.

Zu TOP. 17.) Antrag auf Auflassung eines öffentlichen Weges – Mitterlehner vlg. Marxer - Grundsatzbeschluss

GR DI Florian Kloibhofer berichtet, dass Herr Mitterlehner vlg. Marxer einen Antrag auf Auflassung eines öffentlichen Weges gestellt hat. Der besagte Weg führt von der Marxer Siedlung hinauf zum Bauernhof Marxer und umfasst eine Fläche von 437 m². Der Weg wurde zum Teil überackert, man kann ihn aber schon teilweise erkennen. Der Bauausschuss hat auch bei diesem Punkt über den Preis beraten und ob bei diesem Weg ein öffentliches Interesse besteht. Der Bauausschuss kam zum Entschluss, dass sich der Kulturausschuss mit der Auflassung dieses Weges beschäftigen sollte.

GR Mag. Ing. Josef Lumetsberger ist der Meinung, dieser Weg muss gesondert betrachtet werden. Genau aus diesem Grund hat man früher nie über die Auflassung öffentlicher Wege diskutiert, weil man diese Wege als Wander- oder Reitwege nützen könnte. Da sich am Ende des Weges eine Siedlung befindet, besteht sicherlich mehr öffentliches Interesse diesen Weg zu nutzen, als beim Weg von Peter Scherscher. Er ist auch der Meinung, dass man diesen Punkt genauer anschauen sollte.

GR Leopold Enengl findet dieser Weg ist eine schöne Verbindung von der Siedlung zum Bauernhof. Einen öffentlichen Weg darf man eigentlich nicht umackern. Er ist der Meinung, dass man sich alle öffentlichen Wege in Pabneukirchen ansehen sollte, wo besteht öffentliches Interesse und welche könnte man ev. auflassen. Wenn man ständig Wege auflässt, wird es irgendwann keine öffentlichen Wege mehr geben.

GV Kurt Steindl sagt, in den letzten 5 Jahren wurden keine Wege aufgelassen, die man noch brauchen könnte.

GV Raimund Haider sagt, beim letzten Mal hat sich herausgestellt, dass der Weg zwischen Lindnermühle und Steiner noch begehbar gewesen wäre, obwohl es bei der Sitzung geheißen hat dem sei nicht so. Weiters sollte man die Preise überdenken.

GR Christian Steindl sagt, Herr Mitterlehner hat einen Antrag gestellt, dass er diesen Weg in sein Eigentum haben möchte. Dieser Weg wird kaum benutzt worden sein, sonst wäre er besser sichtbar. GR Leopold Enengl sagt, es ist grenzwertig, diesen Weg umzuackern, andererseits was wäre, wenn die Gemeinde diesen Weg Jahrzehnte herrichten hätte müssen. Der Antrag ist schon legitim, weil es für Herrn Mitterlehner eine große Erleichterung für die landwirtschaftliche Arbeit darstellen würde. Wäre hier ein Wanderweg, wären die Wanderer direkt bei seinem neuen Stall. Dieser Weg wird jetzt auf einmal interessant, nur weil dieser Antrag gestellt wurde.

Bgm. Barbara Payreder sagt, der Preis ist eine andere Frage. Aber wie bereits im Bauausschuss besprochen, sollte noch einmal abgewogen werden, ob ein öffentliches Interesse an diesem Weg besteht. Es ist ein guter Ansatz, dass sich der Kulturausschuss damit beschäftigen soll.

GR Mag. Ing. Josef Lumetsberger glaubt nicht, dass dieser Weg nicht befahren oder begangen wird. Zwar vielleicht nicht in der ursprünglichen Form, aber nebenbei.

GR Leopold Enengl ist der Meinung, wenn dieser Weg aufgelassen wir, öffnet man Tür und Tor. Dann ist er der nächste der einen Antrag stellt, weil es bei ihm auch einen Weg gibt, der kaum begangen wird. Dann gibt es wirklich bald keine öffentlichen Wege mehr.

GR Mag. Ing. Josef Lumetsberger findet auch, dass der Antrag genau jetzt gekommen ist, weil es einige Beispiele von Auflassungen gegeben hat. Dann werden sicher noch mehr kommen.

GR Josef Klammer erkundigt sich, ob der Beschluss hinfällig wird, wenn es einen Einspruch gibt.
Das wird bestätigt.

GRE Erich Steinkellner sagt, er hat die gleiche Situation, er stellt dann auch einen Antrag. Weiters hat ihm Herr Furtlehner gesagt, dass der Weg zum Marxer sehr wohl begangen und für Sport genützt wird.

GV Raimund Haider ist der Meinung, dieser Punkt soll vom Kulturausschuss weiter behandelt werden. Die Argumente aus der Landwirtschaft muss man natürlich auch anerkennen.

GV Kurt Steindl findet die Einwände berechtigt und es braucht generelle Richtlinien, wenn das öffentliche Interesse überwiegt, wird der Weg nicht aufgelassen.

GR Mag. Ing. Josef Lumetsberger sagt, wenn der Preis höher wäre, würden ev. auch nicht so viele Anträge einlangen.

GR Christian Steindl sagt, beim Bauausschuss wurde gesagt, der Weg wird nicht mehr benutzt.

Der Gemeinderat verbleibt so, dass die Auflassung des öffentl. Weges bei Mitterlehner vom Kulturausschuss behandelt werden soll.

Zu TOP. 18.) Flexible Nachmittagsbetreuung – Kündigung der Vereinbarung – Oö. Hilfswerk GmbH - Beschlussfassung

Bgm. Barbara Payreder berichtet, dass die Nachmittagsbetreuung derzeit über das Oö. Hilfswerk abgewickelt wird. Im Zuge der Bildung des Pflichtschulclusters (d.h.: Frau Dir. Doris Kurus ist

Direktorin der Volksschule und Mittelschule Pabneukirchen sowie der Volksschule St. Thomas am Blasenstein), möchte Frau Dir. Kurus die Nachmittagsbetreuung flexibler mit dem eigenen Lehrkörper gestalten. Deshalb muss vorab die Vereinbarung mit dem Hilfswerk gekündigt werden, da es eine Kündigungsfrist von 3 Monaten gibt.

AL Mag. Erwin Haderer berichtet, dass ein Teil des bestehenden Lehrkörpers bereit ist, diese Stunden zu übernehmen (z.B.: für technische Unterrichtsgegenstände, Computereinschulungsmaßnahmen), zukünftig wird auch weniger Zeit für den Freizeitbereich benötigt. Laut Auskunft von Frau Dir. Kurus wird man mit dem bestehenden Personal auskommen. Eine Gemeindebedienstete ist jetzt noch zusätzlich in der Nachmittagsbetreuung angestellt.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm^{in}. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Kündigung der Trägervereinbarung mit der Oö. Hilfswerk GmbH.

Zu TOP. 19.) Kinderspielplatz - Nachtrag zum Pachtvertrag (Laufzeit auf weitere 20 Jahre) - Beschlussfassung

GR Leopold Enengl berichtet, dass der Pachtvertrag bzgl. Kinderspielplatz wieder auf 20 Jahre verlängert werden soll, um den Spielplatz sanieren zu können. Herr Rathmaier stimmt einer Verlängerung wie gehabt zu.

N a c h t r a g
zum Pachtvertrag vom 30.11.2000 (inkl. Nachtrag vom 11.06.2001)

abgeschlossen zwischen der römisch-katholischen Pfarrpfründe Pabneukirchen vertreten durch Herrn Josef Rathmaier, Pfarrassistent und Herrn Christian Nußbaummüller, Mitglied des Finanzausschusses (im Folgenden als Verpächterin genannt) als Verpächterin einerseits

und der Marktgemeinde Pabneukirchen, 4363 Pabneukirchen, Markt 16 vertreten durch BGM^{in} Barbara Payreder (im Folgenden als Pächterin genannt) andererseits wie folgt:

Der Punkt III. (Pachtdauer) hat wie folgt zu lauten:

1. Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt am 01. Jänner 2001 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der gegenständliche Pachtvertrag kann von beiden Vertragsteilen jeweils zum 01. Jänner eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich nachweislich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, für die Einhaltung der Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Postaufgabe.
2. Die Verpächterin verzichtet auf eine Kündigung vor dem 01. Jänner 2041. Sie kann daher das Pachtverhältnis erstmalig zum 01. Jänner 2042 aufkündigen.

Das seitens der Marktgemeinde Pabneukirchen abgeschlossene Rechtsgeschäft (Nachtrag) wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen in seiner Sitzung vom 20. Mai 2021, TOP. 12.) beschlossen.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm^{in}. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Kinderspielplatz - Nachtrag zum Pachtvertrag (Laufzeit auf weitere 20 Jahre) - Beschlussfassung

Zu TOP. 20.) Vergabe Kinderspielplatzsanierung/-erweiterung - Beschlussfassung

GR Leopold Enengl berichtet, dass für die Kinderspielplatzsanierung / -erweiterung drei Angebote eingelangt sind. Die Angebote wurden verglichen, das Angebot der Fa. Penz ist das billigste. Die Firma Penz hat auch schon in den umliegenden Gemeinden (Grein, Dimbach) Spielplätze errichtet und saniert. Der Familienausschuss gibt die Empfehlung, dass der Auftrag an die Fa. Penz erteilt werden soll.

Die Neugestaltung des Eingangstors soll Fa. Glinsner übernehmen. Das Angebot beläuft sich auf € 2.900 Euro.

GR Leopold Enengl bringt dem Gemeinderat das Angebot der Fa. Penz vollinhaltlich zur Kenntnis.

Es wird ergänzt, dass es sich bei der Fa. Penz um eine oberösterreichische Firma aus Liebenau handelt.

Vz-Bgm. Manfred Nenning sagt, vom Angebot der Fa. Penz wurde die Sandkiste, das Sonnensegel und der Sandkisten-Bagger (Spielgerät) vom Familienausschuss herausgestrichen.

GR Christian Steindl erkundigt sich nach den tatsächlichen Endkosten inkl. Tor und Baggerstunden und regt an, das Angebot der Fa. Penz noch einmal nachzuverhandeln.

AL Mag. Erwin Haderer sagt, dass man das veranschlagte Volumen von 50.000 Euro nicht ausschöpfen wird. Er wird das Angebot der Fa. Penz noch einmal nachverhandeln.

GR Mag. Ing. Josef Lumetsberger sagt, dass es sich um ein gelungenes Projekt handelt und wesentlich zur Attraktivierung beiträgt.
GV Kurt Steindl schließt sich dem an.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm^{in}. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Vergabe Kinderspielplatzsanierung/-erweiterung an die Fa. Penz und die Vergabe des Eingangstores an die Fa. Glinsner.

Zu TOP. 21.) Vertrag Kindergartentransport 2021/2022 – Beschlussfassung

Bgm. Barbara Payreder berichtet, dass der Vertrag im Amtsvortrag enthalten ist. Es hat sich bis auf den Zeitraum nichts verändert.
Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen ***Konzession der BH. Perg, vom 05.03.1996, Zl. VerkGe01-2/1996****, in der Zeit* ***von Anfang September 2021 bis Ende Juli 2022*** *zu erbringen.*

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm^{in}. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben den Vertrag Kindergartentransport 2021/2022.

Zu TOP. 22.) Pfarrcaritas-Kindergarten – Abgangsdeckung 2020 – Beschlussfassung

Bgm. Barbara Payreder berichtet, dass dieser Punkt bereits im Prüfungsausschuss behandelt wurde. Der Abgang hat sich verringert, weil der Kindergarten die Möglichkeit der Kurzarbeit in Anspruch nehmen hat können.
Der Abgang beträgt per 31.12.2021 € 63.004,22 zuzüglich der Lohnnebenkosten für Dezember 2020 in der Höhe von € 6.951,84.

Caritaskindergarten

der Pfarre Pabneukirchen
A-4363 Pabneukirchen, Markt 91
☎ 07265-5256

Pabneukirchen, 31.03.2021

An das
Marktgemeindeamt Pabneukirchen
z.H. Frau Bürgermeisterin Barbara Payreder
4363 Pabneukirchen 16

Caritaskindergartenabrechnung 2020

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin, verehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Im Namen der Pfarrcaritas Pabneukirchen legen wir die Abrechnung des Kindergartenbetriebes für 2020 vor.

Der **Abgang** beträgt per 31.12.2021 **€ 63.004,22**
zuzüglich der Lohnnebenkosten für Dezember 2020
in der Höhe von € 6.951,84 (fällig mit 15.01.2021).

Wir danken euch für die gute Zusammenarbeit und verbleiben!

mit freundlichen Grüßen

Caritaskindergarten
der Pfarre Pabneukirchen

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm[in]. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Pfarrcaritas-Kindergarten – Abgangsdeckung 2020.

Zu TOP. 23.) Tarifgestaltung Freibad-Areal – Beschlussfassung

GR Leopold Enengl berichtet, dass der Familienausschuss dem Gemeinderat die Empfehlung gibt, keine Tariferhöhung durchzuführen.

Herzlich Willkommen im Freibad Pabneukirchen

Marktgemeinde Pabneukirchen
Die familienfreundliche Gemeinde am Dach des Strudengaus

Öffnungszeiten an Badetagen:

geöffnet ab:	geöffnet bis:
an Werktagen: ab 13.00 Uhr an Samstagen, Sonn- und Feiertagen: ab 11.00 Uhr	Montag - Sonntag: bis 20.00 Uhr Badeschluss: 15 Minuten vorher

Kontakt – bei Wünschen, Beschwerden, Anfragen,… bitte anrufen:
Badewart-Hotline ☎ 0680/11 76 341
Gemeindeamt ☎ (07265) 5255-0 (zu den Amtszeiten)

Benützungsentgelt für die Inanspruchnahme der Liegewiese, der WC-Anlagen und Umkleidekabinen 2021:

		€
I.	Tageskarte	
	• Für Erwachsene ab 18. Lebensjahr	3,00
	• Für jugendliche Personen vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mit Ausweis!)	2,20
	• Für Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildiener bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (mit Ausweis!)	2,20
	• Für Kinder vom 6. – 15. Lebensjahr (in Verbindung mit der OÖ. Familienkarte in Begleitung mit einem Elternteil ist nur für das 1. Kind zu bezahlen, alle anderen Kinder sind frei)	1,50
	• Für Schüler im geschlossenen Klassenbereich oder Jugendgruppen mit Lehrer oder Erzieher als Aufsicht	1,30
	• Im Rahmen des Turnunterrichtes für die Pabneukirchner Schulen	Frei
II.	Abendkarten: (ab 16:00 Uhr)	
	• Für Erwachsene ab 18. Lebensjahr	1,80
	• Für jugendliche Personen vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mit Ausweis!)	1,50
	• Für Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildiener bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (mit Ausweis!)	1,50
	• Für Kinder vom 6. – 15. Lebensjahr	1,00
III.	Saisonkarten:*	
	• Für Erwachsene ab 18. Lebensjahr*	43,00
	• Für Familien (Ehepartner) mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr *	64,00
	• Für jugendliche Personen vom 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mit Ausweis!)*	30,00
	• Für Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildiener bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (mit Ausweis!)	30,00
	• Für Kinder vom 6. – 15. Lj.*	20,00

*Die Altersbegrenzungen der Saisonkarten beziehen sich auf das Erreichen des jeweiligen Alters vor Saisonbeginn (15. Mai). Wenn die Altersgrenze während der Saison erreicht wird, gilt die Karte für die gesamte Saison!

Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm[in]. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die vorliegende Tarifgestaltung für das Freibad-Areal.

Zu TOP. 24.) Änderung Dienstpostenplan – Schaffung eines Dienstpostens für Sekretariatskraft Pflichtschulcluster – Beschlussfassung

Bgm^{in}. Barbara Payreder berichtet, dass seit Dezember Vorbereitungen hinsichtlich der Errichtung eines sogenannten Schulclusters laufen. Frau Dir. Doris Kurus ist bereits Direktorin der Volksschule und Mittelschule Pabneukirchen sowie der Volksschule St. Thomas am Blasenstein. Großer Vorteil eines solchen Clusters ist, dass eine Sekretariatskraft eingestellt werden kann und dies sollte über den Dienstpostenplan der Marktgemeinde Pabneukirchen gespielt werden. Die Bürgermeisterin bittet AL Mag. Erwin Haderer, MA um Erklärung des Sachverhaltes. Dieser erklärt das Prozedere und bringt die bereits eingeholten Erledigungen und Erlässe der Bildungsdirektion sowie der Direktion Inneres und Kommunales lt. nachstehendem Amtsvortrag vor.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2017-261117/12-Ke

Bearbeiter/-in: Petra Kern
Tel: 0732 7720-11458
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Bildungsdirektion für Oberösterreich
Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Linz, 26.04.2021

Gründung eines Pflichtschulclusters
Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass seitens der Gemeinde Pabneukirchen eine Anfrage hinsichtlich der Gründung eines Pflichtschulclusters (VS und MS Pabneukirchen und VS St. Thomas am Blasenstein) im Zusammenhang mit der Schaffung eines Dienstposten in der Gemeinde Pabneukirchen für das Sekretariatspersonal bei uns eingelangt ist.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise betreffend die Schaffung eines Dienstpostens wurde die Gemeinde Pabneukirchen bereits informiert.

Freundliche Grüße

Petra Kern

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeinde Pabneukirchen
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Geschäftszeichen:
IKD-2017-261117/11-Ke

Bearbeiter/-in: Petra Kern
Tel: 0732 7720-11458
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 23.04.2021

Gründung eines Pflichtschulclusters
Pabneukirchen – St. Thomas am Blasenstein –
Schaffung eines Dienstpostens

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer E-Mail vom 23. Februar 2021 hinsichtlich Gründung eines Pflichtschulclusters (VS und MS Pabneukirchen und VS St. Thomas am Blasenstein) teilen wir aus dienstrechtlicher Sicht Folgendes mit:

Im § 4 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) sind die Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters geregelt (u. a. Beistellung eines Leiters des Betreuungsteils). Die Bereitstellung von Personal für Sekretariate im Rahmen eines Schulclusters ist im § 4 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 nicht ausdrücklich normiert.

Sofern sich die Gemeinde Pabneukirchen jedoch entscheidet, das Sekretariatspersonal des Pflichtschulclusters in der Gemeinde anzustellen, ist Folgendes zu beachten:

Für die Schaffung eines Dienstpostens für den Pflichtschulcluster ist eine Änderung des Dienstpostenplanes erforderlich. Aufgrund der erfolgten Festsetzung von Dienstposten im Verwaltungsbereich, die von dem in § 7 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 vorgegebenen Rahmen abweichen, bedarf die Änderung des Dienstpostenplanes gemäß § 7 Abs. 4 Oö. GDG 2002 der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Grundlage für eine analytische Dienstpostenbewertung ist eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung, aus der alle für eine Bewertung maßgebenden Kriterien (insbesondere die konkreten Aufgaben, die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen, die damit verbundene Verantwortung bzw. die damit verbundenen Befugnisse) ersichtlich sein müssen.

Hinsichtlich der Personaleinheit findet die detaillierte Ressourcenberechnung ihre Grundlage in § 26c LDG.

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden gesetzlich sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ihre Aufgaben zu erfüllen haben. Personalkosten für Aufgaben, die nicht zu den (Kern- oder Pflicht-)Aufgaben einer Gemeinde zählen, widersprechen dem genannten Gebot.

Wir machen daher eindringlich darauf aufmerksam, dass es vorab hinsichtlich der Refundierung der Sekretariatskosten einer Abstimmung mit dem Stellenplan des Bundes bedarf.

Die Schaffung eines Dienstpostens für den Pflichtschulcluster kann nur vertreten werden, wenn die Refundierung der Personalkosten sichergestellt ist.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Intentionen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 darauf zielen, dass die Dienstpostenpläne der Gemeinden bis spätestens 31. Dezember 2028 anzupassen sind – sh. § 21 leg. cit. Wir ersuchen Sie höflich, dies in Ihre künftigen Personalplanungen miteinzubeziehen und bei der Gestaltung des jeweiligen Dienstpostenplanes einfließen zu lassen.

Bezüglich der zweiten Frage betreffend der Bauamtskooperation im Hinblick auf die Anpassung des Dienstpostenplanes (Aufwertung des bestehenden Dienstpostens) ergeht eine gesonderte Erledigung an die Gemeinde.

Hinweis:
Die Bezirkshauptmannschaft Perg erhält eine Abschrift dieser Erledigung zur Information.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Petra Kern

Bildungsdirektion
Oberösterreich

bildung-ooe.gv.at

Referat Präs/3b (Standortentwicklung)
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Martin Berndorfer MA
Sachbearbeiter/in

Tel.: +43 732 7720 15552
Fax: +43 732 7720 211787
E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Linz, 19. Mai 2021

Ihr Zeichen:

Marktgemeinde Pabneukirchen
Herrn Amtsleiter Mag. Erwin Haderer
Markt 16
4363 Pabneukirchen

Per Mail: haderer@pabneukirchen.ooe.gv.at

Geschäftszahl: Präs/3b-600-12/5-2021

Information betreffend administratives Personal Pflichtschulcluster Pabneukirchen

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Wie telefonisch vereinbart, dürfen wir zur Errichtung eines Pflichtschulclusters folgende Informationen übermitteln:

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurde die Möglichkeit geschaffen, Schulen in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen gemeinsam unter einer Leitung als Schulcluster zu führen. § 5a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz definiert den Zusammenschluss von allgemeinbildenden und/oder berufsbildenden Pflichtschulen zu einem Pflichtschulcluster. Für Oberösterreich ist in § 27 b Abs. 1 Oö POG geregelt, dass öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen als Schulcluster geführt werden können. Diese Schulcluster werden von der Bildungsdirektion errichtet und sind als „Pflichtschulcluster" zu bezeichnen.

Nach § 27b Abs. 6 POG hat die Leiterin bzw. der Leiter des Pflichtschulclusters in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihr bzw. ihm von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Pflichtschulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind.

Im Rahmen dieser Personalressourcen hat die Leiterin bzw. der Leiter administratives Personal zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sowie Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter zu bestellen. Die im Pflichtschulcluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden sind für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung zu verwenden.

Die Bildungsdirektion stellt für die Leitung des Schulclusters Personalressourcen in Form von Einrechnungen in die Lehrerverpflichtung der Schulclusterleitung, der Bereichsleitungen oder weiterer Lehrpersonen für pädagogisch-didaktische Projekte zur Verfügung.

Zur administrativen Unterstützung der Schulclusterleitung **muss** ein Teil dieser Ressourcen anstatt für Einrechnungen in die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen **für Sekretariatspersonal** (im Sinne einer Umwandlung) verwendet werden. Hierbei entsprechen 3,25 Lehrpersonalwochenstunden je angefangener Gruppe von 200 Schüler/innen allgemein bildender Pflichtschulen einem Beschäftigungsausmaß von 25 Prozent einer Vollbeschäftigung oder einem durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsausmaß von 10 Stunden bei einer Vollbeschäftigung von 40 Stunden pro Woche für Sekretariatspersonal (die detaillierte Ressourcenberechnung findet ihre Grundlage in § 26c LDG). Die Clusterleitung ist die Dienststellenleitung. Sie kann der Sekretariatskraft Weisungen erteilen.

Berechnung Sekretariatsstunden im Detail:

- Die Arbeitszeit errechnet sich aus den SchülerInnenzahlen aller Schulen des Clusters vom Stichtag 1.10 des vorangegangenen Schuljahres und wird jedes Jahr neu betrachtet.
- Cluster zwischen 201 bis 400 SchülerInnen stehen 20 Sekretariatsstunden, Cluster zwischen 401 und 600 SchülerInnen stehen 30 Sekretariatsstunden und Cluster zwischen 601 und 800 SchülerInnen stehen 40 Sekretariatsstunden verpflichtend zur Verfügung.
- Eine zusätzliche Aufstockung dieser Stunden aus dem errechneten Wochenstundenausmaß für das Management durch die Clusterleitung im Rahmen des Organisationsplans ist ab dem zweiten Jahr der Einrichtung möglich (§ 26c Abs. 8 Z2 LDG 1984). Einheit: 3,25 LL-Wochenstunden = 10 Sekretariatsstunden
- Die Sekretariatsstunden können aufgrund einer Vereinbarung mit der Clusterleitung geblockt werden, d.h. dass mehr Stunden während der Unterrichtszeit erbracht werden und in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) das Clustersekretariat nicht oder in einem geringeren Ausmaß besetzt ist = geblockte Arbeitszeit bei gleichmäßiger Entlohnung

Refundierung der Sekretariatskosten:

- Die Kosten eines v3/2-Posten werden von Seiten des Bundes refundiert. Dies entsprach im Jahr 2020 in der Entlohnungsstufe 1 € 1.933,90 (2021: 1.961,90 €) zuzüglich Funktionszulage. Der Betrag kann sich aufgrund von Dienstalter oder Kinderzulage erhöhen.
- Die Refundierung erfolgt über den Stellenplan des Bundes. Die Gemeinden stellen die Sekretariatskräfte an und erhalten die Bundesgelder über das Land Oberösterreich refundiert.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass der organisatorische und pädagogische Zusammenschluss in einem Pflichtschulcluster die **verpflichtende Einrichtung eines Sekretariats** vorsieht. Die Gemeinde erhält die Personalkosten in Höhe der einrechenbaren Sekretariatsstunden refundiert. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Für den Bildungsdirektor
Martin Berndorfer MA

Aufgrund dieser Erledigungen und diverse Auskünfte der Bildungsdirektion wäre folgender neuer Dienstposten hinsichtlich Einreihung und Beschäftigungsausmaß möglich und wird seitens der Bildungsdirektion dementsprechend refundiert.

Dienstpostenplan					Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung					
1	B	GD 11.1	B II-VI/N1-Laufbahn		
1	B	GD 17.4	C I-IV/N2-Laufbahn		
1	VB	GD 17.5			
2	VB	GD 20.3	I/d		
Allgemeine Verwaltung - Schulcluster					
0,5	**VB**	**GD 21.7**			**Schulcluster**
Schulische Nachmittagsbetreuung					
0,5	VB	GD __.EB			NMS
0,5	VB	GD __.EB			VS
Handwerklicher Dienst					
1	VB	GD 18.3			Klärwärter
1	VB	GD 19.1			Schulwart
3,38	VB	GD 25.1	II/p 5		
Bauhof					
3	VB	GD 19.1	II/p 3		
Schülerausspeisung					
0,81	VB	GD 19.1			Köchin
0,19	VB	GD 25.2			Hilfskraft

Es gibt dazu keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss des Gemeinderates:
Auf Antrag von Bgm[in]. Barbara Payreder beschließt der Gemeinderat einstimmig durch Handerheben die Änderung des Dienstpostenplanes – Schaffung eines Dienstpostens für eine Sekretariatskraft für den neu entstehenden Pflichtschulcluster.

Zu TOP. 25.) Allfälliges

Böschungssicherung
GRE Erich Steinkellner weist daraufhin, dass im Bereich Samböck Garage – Zufahrt Sonnleitn dringend eine Böschung gesichert werden muss. Fußgänger könnten hier ins Leere steigen und abstürzen.

Bgm. Barbara Payreder wird sich diesen Bereich mit den Bauhofmitarbeitern ansehen.

Straßenbeleuchtung
Bei der letzten BA-Sitzung gab es die Diskussion, dass Mitarbeiter der Firmen vor Ort waren und keiner darüber Bescheid wusste. GR Christian Steindl regt an, dass die Gemeinde die Arbeiten überwachen sollte bzw. gegenzeichnen.

AL Mag. Erwin Haderer sagt, diesbezüglich handelte es sich um ein Missverständnis. Es war durchaus abgesprochen, dass die Mitarbeiter 2 Tage vor Ort waren. Bei der weiteren Abwicklung werden Bauhofmitarbeiter mitarbeiten (Gemeinde als Subunternehmer) und daher immer eine Übersicht haben und Projektkosten können somit auch eingespart werden.

Sportunion – Trainingsfeld
GV Raimund Haider sagt, dass bei einer GV-Sitzung darüber gesprochen wurde, dass es immer wieder Probleme mit der Entwässerung des Rasens gibt und erkundigt sich ob etwas eingezeichnet wurde.

AL Mag. Erwin Haderer war selber auch vor Ort. Es wurde nichts gekennzeichnet.

Vz-Bgm. Manfred Nenning war auch vor Ort und Honeder Christian schätzt ca. 200 m². Es gäbe die Option des Rollrasens zum Ausbessern.

* *

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Bürgermeisterin als Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates **um 22:50 Uhr.**

_____ _____

(Vorsitzende) (Schriftführer)

* *

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ keine Einwendungen erhoben wurden / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde. *)

Pabneukirchen, am _____20____

_____

(Die Vorsitzende)

_____

(Gemeinderat) (Gemeinderat) (Gemeinderat)

(* Nicht zutreffendes streichen)